



WORKING PAPER NO. 25

Jugendgerichtshilfe in Österreich: Empirische Befunde und Entwicklungsperspektiven

Robert Rothmann, Isabel Haider, Walter Hammerschick

Wien, August 2025

Das Projekt JUGHENT – Empirische Forschung für die Verortung und Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe - wurde im Rahmen des Österreichischen Sicherheitsforschungs-Förderprogrammes KIRAS, einer Initiative des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), gefördert

IMPRESSUM

Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)
Universität Innsbruck (UIBK)
Museumstraße 5/12, A- 1070 Wien

Tel: +43 512 507 73901
E-Mail: irks@uibk.ac.at
Web: <https://www.uibk.ac.at/irks/>

Juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 4 Universitätsgesetz 2002);
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID): ATU57495437

Working Paper No. 25

ISSN 1994-490 X

© IRKS 2025 – Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	7
1.1 Zielsetzung und Fragestellung.....	9
2 Methodik	11
3 Auswertung.....	14
3.1 Allgemeine Statistiken	14
3.1.1 Sozialdaten der Klient:innen	14
3.1.2 Deliktskategorien	16
3.1.3 JGH-Tätigkeiten und Erledigungsart.....	17
3.2 Thematische Schwerpunkte.....	19
3.2.1 Zuweisung und Auftragserteilung	19
3.2.1.1 Keine Beauftragung, Ausnahmen und Sonderfälle	21
3.2.2 Umsetzung der Tätigkeiten.....	23
3.2.2.1 Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.....	24
3.2.2.2 Rückmeldungen via Online Survey	26
3.2.2.3 Jugenderhebungen	28
3.2.2.4 Diversionsbetreuung.....	33
3.2.2.5 Krisenintervention	34
3.2.2.6 Haftentscheidungshilfe.....	35
3.2.2.7 Sozialnetzkonferenz	37
3.2.2.8 Haftbetreuung.....	39
3.2.3 Ressourcen	44
3.2.3.1 Personalressourcen	44
3.2.3.2 Zeitressourcen und Erledigungs dauer	46
3.2.3.3 Örtlichkeiten und räumliche Situation.....	48
3.2.3.4 Regionales Angebot an Einrichtungen	49
3.2.3.5 Sprachbarrieren	52
3.2.4 Austausch und Kommunikation	53
3.2.4.1 Verbindung zur Familiengerichtshilfe.....	53
3.2.4.2 Verbindung zur Bewährungshilfe.....	55
3.2.4.3 Verbindung zur Kinder- und Jugendhilfe	56
3.2.5 Doppelrolle und Zielkonflikt.....	57
3.2.5.1 Belehrung und Information der Beschuldigten	58

3.2.5.2 Befragung zum Delikt	60
3.2.6 Fachliche Empfehlungen bzw Vorschläge der JGH	62
3.2.7 Verwertung und Wirkung	64
3.2.7.3 Relevanz in der Sanktionsfindung.....	65
3.2.7.1 Resozialisierung	68
3.2.8 Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven	68
4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	70
5 Literatur.....	74

Executive Summary

Der vorliegende Bericht präsentiert die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojekts JUGHENT zur empirischen Verortung und Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe in Österreich. Während für Wien seit über 100 Jahren eine eigene Jugendgerichtshilfe (JGH) besteht, hat erst das JGG-Änderungsgesetz 2015 die gesetzlichen Grundlagen für eine bundesweite JGH geschaffen. Ziel des Projekts war es nun, die Praxis der JGH nach ihrer Ausrollung auf das gesamte Bundesgebiet zu untersuchen, die Umsetzung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche zu analysieren und mögliche Ansatzpunkte für Verbesserungen sowie Entwicklungsbedarfe zu identifizieren.

In methodischer Hinsicht kombinierte die Studie sowohl quantitative als auch qualitative Verfahren. So wurde eine sekundärstatistische Auswertungen von Registerdaten ebenso durchgeführt wie eine qualitative Dokumentenanalyse von Gerichtsakten, eine Online-Befragung unter Klient:innen und eine Reihe an leitfadengestützten Experteninterviews mit Richter:innen, Staatsanwält:innen, JGH-Mitarbeiter:innen und anderen relevanten Akteursgruppen.

Die Auswertungen zeigen ein überwiegend positives Bild; eine deutliche Mehrheit der Befragten ist mit der Aufgabenerfüllung der JGH „sehr zufrieden“. Die Berichte der JGH werden als „wahnsinnig wertvoll“ bezeichnet; man „schätzt die Jugenderhebungen sehr“ und sei „froh“, dass es die JGH gibt. Zudem seien die Berichte „ausgezeichnet“ bzw von „sehr hoher Qualität“. In der vorherrschenden Sichtweise wird die JGH als „eine gute Einrichtung“ gesehen, die wichtige Informationen über den Hintergrund der Jugendliche“ liefere und „mit Sicherheit“ ihre gesetzliche Aufgabe erfüllt.

Die Registerdaten für die Jahre 2018 bis 2022 zeigen, dass die JGH in Österreich insgesamt 33.382 Personen betreut hat. Dabei handelt es sich bei rund 72% aller Tätigkeiten um Jugenderhebungen; rund 13% der Fälle sind Haftentscheidungshilfen, in 6,5% sind es Haftbetreuungen, in 5,6% Stellungnahmen in Sozialnetzkonferenzen und in 2,2% aller Fälle wurde eine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

vorgenommen. Als Teil des Aufgabenspektrums gelten auch Kriseninterventionen, diese werden aber offenbar nur sehr selten als solche dokumentiert.

Der Großteil aller Aufträge wird von der JGH dem gesetzlichen Auftrag entsprechend erledigt. Zu keiner Erledigung kam es mit 9% am häufigsten aufgrund mangelnder Kooperation von Klient:innen. Die Analyse der Daten zeigt zudem, dass eine Nicht-Erledigung mangels Kooperation vergleichsweise oft bei weiblichen Personen vorkommt.

Über die Analysen der Registerdaten wird weiters ersichtlich, dass die JGH im Fall der Jugenderhebungen in rund 53% der Fälle von gerichtlicher Seite beauftragt wurde. Diese übermäßige Beauftragung durch die Gerichte ist insofern bemerkenswert, als § 43 JGG vorsieht, dass Jugenderhebungen „ehestmöglich“ und daher im Regelfall durch die Staatsanwaltschaft beauftragt werden sollten.

Die Gründe dafür werden vor allem in einer fehlenden Sonderzuständigkeit für junge Erwachsene, analog zu den Jugendlichen, gesehen, oder in alten, junge Erwachsene nicht berücksichtigenden Formularen und Textmustern, was dazu beitragen würde, dass die Zuweisungen auf Seiten der Staatsanwaltschaften übersehen oder vergessen wird. Berichtet wurde auch von ausbleibenden Zuweisungen in Fällen, in denen Staatsanwaltschaften die Strafanträge relativ kurzfristig erstellen und dann der Auftragserteilung an die JGH offenbar keine weitere Aufmerksamkeit schenken. Allerdings gibt es auch Hinweise darauf, dass die Jugenderhebungen bei jungen Erwachsenen mancherorts als weniger wichtig erachtet werden als bei Jugendlichen.

Wiewohl die Jugenderhebungen letztlich meist in Auftrag gegeben werden, gibt es doch auch Hinweise darauf, dass dieser Verpflichtung nicht immer nachgekommen wird. Dies mitunter auch, weil der JGH die Kapazitäten fehlen, die verantwortlichen Stellen daher bereits im Vorfeld von einer Beauftragung absehen. Eine zurückhaltende Zuweisungspraxis wird verschiedentlich auch auf der Ebene der Bezirksgerichte verortet. So wird von Standorten berichtet an denen zuständige Personen, vor allem zu Beginn der bundesweiten Ausrollung der JGH, wenig Interesse an den Jugenderhebungen zeigten.

Die Detailbetrachtung zeigt, dass es auch in den anderen Aufgabenbereichen der JGH verschiedene Verbesserungs- und Klärungsbedarfe gibt. Im Bereich der

Haftentscheidungshilfen wird mitunter auf die organisatorische Hürde justizieller Online-Anmeldesysteme verwiesen, um einen Termin für Erhebungsgespräche zu buchen und Zugang in die betreffende Haftanstalt zu erlangen. In Anbetracht der knapp bemessenen Zeitressourcen der JGH wäre eine diesbezügliche Erleichterung hilfreich. Im Hinblick auf die Umsetzung der Erhebungen wird auch angemerkt, dass die Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Einholung relevanter Vorinformationen „sehr unübersichtlich“ strukturiert sei und zB eine Suchfunktion praktisch wäre, um relevante Details in elektronischen Akten besser zu finden.

Im Bereich der im JGG vorgesehenen Sonderzuständigkeit der Wiener JGH für die Haftbetreuung Jugendlicher und junger Erwachsener in der Justizanstalt Wien Josefstadt zeigt die Studie gewisse Friktionen aufgrund überschneidender Zuständigkeiten mit dem dortigen Jugenddepartment. Dem gegenständlichen Forschungsprojekt obliegt es nicht zu entscheiden, in welche Richtung dieser Konflikt aufzulösen ist. Es wird jedoch deutlich, dass derartige Zuständigkeitsüberschneidungen vermieden werden sollten, zumal damit die Gefahr ressourcenvergeudender Doppelstrukturen verbunden ist.

Weiters führt die, über eine verwaltungsinterne Weisung, als verpflichtend vorgesehene Teilnahme der JGH an Sozialnetzkonferenzen, lt Berichten zuweilen zu Irritation; dies insb, weil die Jugendgerichthilfe, abgesehen von der Haftbetreuung durch die Wiener JGH, überwiegend keine betreuenden Tätigkeiten ausübt, sondern vor allem an die Gerichte und Staatsanwaltschaften berichten soll.

Klärungs- bzw Verbesserungsbedarf besteht offenbar auch an der Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe (KJH); lt den geführten Interviews komme es an manchen Standorten vor, dass die KJH keine mündliche Auskunft mehr erteilt, sondern verlangt, dass die Fragen schriftlich gestellt werden; dies führe in Folge wiederum zu Zeitproblemen.

Im Kern zeigt die Studie schließlich, dass die JGH an vielen Standorten unter Personalmanagel leidet. Die Problematik der Personalressourcen gilt als wichtigster Punkt im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und erforderliche Weiterentwicklungen der JGH. Aufgrund von fehlenden Ressourcen sei es zuweilen nicht möglich die Jugendlichen öfter zu laden, wenn sie beim ersten Mal nicht kommen (können); zudem

könne die Personalknappheit dazu führen, dass die Erstellung der Berichte länger dauert. Teils sei man aufgrund des Personalmangels auch schlicht nicht in der Lage sämtlichen Aufträgen nachzukommen. Mitunter werden dann sog „Fehlberichte“ abgegeben, um die formal-rechtliche Vorgabe des JGG dennoch einzuhalten. Allenfalls wird auch eine Priorisierung vorgenommen, wobei vermeintlich „schwere Fälle“ vor „leichten Fällen“ sowie „Jugendliche“ vor „jungen Erwachsenen“ und „Haftsachen“ vor dem „Freifuß-Bereich“ bevorzugt werden. Zudem würde man differenzieren, ob es schon Vorberichte gibt und dann bei Wiederkehrern im Fall von Kapazitätsengpässen auf bereits bestehende Berichte zurückgreifen.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit den Personalressourcen auch davon berichtet, dass es mitunter schwierig sei „Leute zu bekommen“ und ausgeschriebene Stellen nachzubesetzen; dies einerseits aufgrund der sozialarbeiterischen Tätigkeit im Gerichts- bzw Zwangskontext, welche unter den Sozialarbeiter:innen scheinbar weniger Ansehen genießt als anderen Stellen; zum anderen aber auch aufgrund der schlechteren Bezahlung im Vergleich zu anderen Arbeitgebern der Branche. Dabei wird auch auf ungleiche und somit wettbewerbsbenachteiligende Bezahlschemas verwiesen.

In Zusammenschau der empirischen Ergebnisse aus den verschiedenen methodischen Verfahren, lässt sich im Hinblick auf die zentrale Forschungsfrage attestieren, dass es der JGH grundsätzlich sehr gut gelingt, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem in den organisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei lassen sich die folgenden Ansatzpunkte für eine mögliche Optimierung und Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe identifizieren:

- Zunächst sind Bemühungen anzustellen, dass die **verpflichtend vorgesehnen Jugenderhebungen tatsächlich auch beauftragt und durchgeführt** werden. In den meisten Fällen passiert dies, aber offenbar nicht immer. Dies liegt mitunter auch an fehlenden Personalressourcen. Eine aus Kapazitätsgründen erfolgende Nicht-Beauftragung bzw Erledigung sollte einheitlich mit einem Fehlbericht bearbeitet werden. Damit würden fehlende Ressourcen transparenter und die Leistungsstatistiken der JGH-Einrichtungen besser vergleichbar.*

- Die verpflichtenden Jugenderhebungen gelten auch für junge Erwachsene. Eine **nachrangige Zuweisung von jungen Erwachsenen zur Jugenderhebung sollte vermieden werden**, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese weniger wichtig ist als im Fall von Jugendlichen. Organisatorischen Unzulänglichkeiten, die ein diesbezügliches „Übersehen“ fördern, wie zB fehlende Sonderzuständigkeiten für junge Erwachsene auf Seiten der Staatsanwaltschaften oder veraltete Formblätter bzw Formularmuster, sollte entsprechend begegnet werden.
- Der festgestellte **Überhang in der Beauftragung durch die Gerichte sollte organisatorisch reduziert werden**. Die bereits vorgesehene Regelvariante der „ehestmöglichen“ Zuweisung zur Jugenderhebung durch die Staatsanwaltschaft sollte gefestigt und gestärkt werden. Sie spart Zeit und unterstützt damit auch die Erfüllung des Auftrages durch die JGH.
- Eine zentrale Verbesserung wäre weiters die **Beseitigung der festgestellten Mängel im Bereich der Personalressourcen**. Wichtig wäre diesbezüglich zB eine wettbewerbsfähige Anpassung der Bezahlung im Vergleich zu konkurrierenden Arbeitgebern bzw eine Vereinheitlichung der einschlägigen Bezahlsschemata. Zudem wäre aber ganz allgemein auch einfach eine den praktischen Erfordernissen der JGH entsprechende Bereitstellung von Ressourcen sicherzustellen; dies nicht zuletzt auch im Bereich der Verwaltung.
- Weiters sollten **überschneidende Zuständigkeiten** mit anderen Einrichtungen möglichst vermieden werden. Dies betrifft insb das festgestellte Spannungsverhältnis im Bereich der Haftbetreuung in Wien.
- Zu überdenken wäre weiters, ob die **verpflichtende Teilnahme der JGH an Sozialnetzkonferenzen** sinnvoll ist. Die empirische Analyse zeigt, dass diese per Erlass vorgesehene Teilnahme, in der Praxis zuweilen zu Irritation führt; dies insb, weil die Jugendgerichthilfe, abgesehen von der Haftbetreuung durch die Wiener JGH, keine betreuenden Tätigkeiten ausübt, sondern vor allem an die Gerichte und Staatsanwaltschaften berichten soll.
- Im Hinblick auf die Umsetzung der Erhebungsgespräche ist zudem auf festgestellte Diskrepanzen in der **Belehrung der Klient:innen** hinzuweisen. Der

strafprozess- sowie datenschutzrechtlichen Compliance im Zuge der Erhebungsgespräche sollte entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Klient:innen der JGH im Kontext der Erhebungsgespräche gemäß den rechtlichen Erfordernissen belehrt werden.

- *Für eine etwaige Weiterentwicklung der JGH steht insb der **Ausbau ihrer Leistungen** zur Diskussion. So wird von verschiedenen Befragten eine altersbezogene Ausdehnung der Tätigkeiten (zB bis zum 24ten Lebensjahr) vorgeschlagen; auch eine inhaltliche (diagnostische) Vertiefung wird thematisiert.*
- *Die Studie zeigt schließlich, dass die an den meisten Standorten etablierte **Kommunikationskultur zwischen Gerichtsbehörden und Jugendgerichtshilfe** ein zentraler Faktor der Qualitätssicherung ist und daher gezielt gefördert und weiter ausgebaut werden sollte. Dies kann einerseits als Kooperationsinstrument zur Abstimmung organisatorischer Abläufe und Arbeitsprozesse, andererseits aber auch als Grundlage für regelmäßige Rückmeldungen zu den einzelnen Leistungen und Empfehlungen der JGH dienen.*

1 Einleitung

Die meisten Heranwachsenden begehen einmal Handlungen, die gegen Strafgesetze verstößen; kriminelle Karrieren entstehen daraus aber nur selten.¹ Zugleich ist anerkannt, dass strafrechtliche Interventionen junge Menschen entscheidend prägen können. Repressive Sanktionen und Maßnahmen wirken eher kontraproduktiv, da sie sich in der Regel ungünstig auf die Lebensperspektiven von Heranwachsenden auswirken und das Rückfallrisiko steigern.²

Die meisten Rechtssysteme sehen daher Möglichkeiten vor, auf Jugenddelikte mit Mitteln minimaler Intervention, erzieherischen Sanktionen oder sozial konstruktiv wieder gutmachen Maßnahmen zu antworten.³ Die Wahl einer angemessenen Reaktionsform durch Anklagebehörden und Gerichte setzt Wissen über die Persönlichkeit und Lebenslage der beschuldigten Jugendlichen voraus. Da den Richtern und Staatsanwälten meist sowohl die Ressourcen als auch die Fachkenntnisse fehlen, um die erforderlichen psychosoziale Informationen zu sammeln, sind dazu in vielen Staaten Hilfseinrichtungen zuständig.⁴ In Österreich ist das Tätigwerden einer Gerichtshilfe im Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene über das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt.⁵ Während für Wien seit über 100 Jahren eine eigene Jugendgerichtshilfe (JGH) besteht, hat erst das JGG-Änderungsgesetz 2015 die gesetzlichen Grundlagen für eine bundesweite JGH geschaffen.⁶ Zuvor wurden Jugenderhebungen nur in Einzelfällen von der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ohne einheitliche Standards eingeholt. Über die JGG-Novelle 2020 zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800

¹ Vgl *Short/Nye*, Reported Behavior as a Criterion of Deviant Behavior (1957) 207 ff; *Sampson/Laub*, Crime in the Making (1993) 396 ff; *Schumann*, Jugenddelinquenz im Lebensverlauf, in: *Schmidt-Semisch/Dollinger* (Hrsg) Handbuch Jugendkriminalität (2018) 261 ff.

² Vgl *Dollinger/Schmidt-Semisch*, Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg) Handbuch Jugendkriminalität (2018) 3 ff.

³ Vgl *Dünkel*, Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg) Handbuch Jugendkriminalität (2018) 89 ff.

⁴ Für eine internationale Übersicht siehe insb *Gensing*, Jurisdiction and characteristics of juvenile criminal procedures in Europe, in: *Dünkel/Grzywa/Horsfield/Pruin* (Hrsg) Juvenile justice systems in Europe (2010) 1557 ff; siehe auch *Trenczek*, Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg) Handbuch Jugendkriminalität (2018) 411 ff; *Manzoni/Baier/Eberitzsch*, Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz, in: *Dollinger/Schmidt-Semisch* (Hrsg) Handbuch Jugendkriminalität (2018) 119 ff.

⁵ Bundesgesetz vom 20. Oktober 1988 über die Rechtspflege bei Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener (Jugendgerichtsgesetz 1988 – JGG); StF: BGBl. Nr. 599/1988.

⁶ Siehe hierzu die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00852/fname_474617.pdf.

über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (RL-Jugendstrafverfahren)⁷ kam es zu einer weiteren Konkretisierung der Vorgaben; die Durchführung von Erhebungen durch die JGH ist nun in den meisten Jugendstrafverfahren bundesweit verpflichtend.

Zu den Aufgaben der JGH zählt laut Gesetz

- die Lebens- und Familienverhältnisse eines Unmündigen oder Jugendlichen samt dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, seine Entwicklung und seinen Reifegrad sowie alle anderen Umstände zu erheben, die zur Beurteilung der Person und seiner körperlichen, geistigen und seelischen Eigenart dienen können (**Jugenderhebungen** gem § 48 Z 4 JGG);
- an einem Tatausgleich oder an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitzuwirken (**Diversionsbetreuung** gem § 48 Z 2 JGG);⁸
- über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen (**Krisenintervention** gem § 48 Z 3 JGG); sowie
- die für die Entscheidung über die Freilassung des Beschuldigten gem § 35 Abs. 1 JGG maßgeblichen Umstände zu erheben (**Haftentscheidungshilfe** gem § 48 Z 4 JGG);
- Zudem kann das Gericht von der JGH in bestimmten Fällen eine Äußerung über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz einholen (**Sozialnetzkonferenz** gem § 35a Abs 1 JGG);

⁷ Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind; ABl. Nr. L 132 vom 21.05.2016; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016L0800>.

⁸ Diese Leistung wird nur durch die Wiener JGH erbracht, siehe § 49 JGG.

- Darüber hinaus kann die Wiener JGH, neben den in § 48 JGG angeführten Aufgaben, auch mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden (**Haftbetreuung** gem § 49 Abs 1 JGG).⁹

Trotz dieser normativen Verankerung der Aufgaben im JGG und dem österreichweiten Ausbau der JGH seit 2015, existierten kaum empirische Informationen über die praktische Nutzung und Arbeitsweise der JGH.¹⁰ Somit war es bislang nicht möglich, fundierte Aussagen über den Beitrag der JGH und deren Einfluss und Wirkung auf justizielle Entscheidungen und die soziale Integration straffällig gewordener Jugendlichen zu treffen. Die im vorliegenden Bericht vorgestellte Studie hat sich zur Aufgabe gemacht dieses Defizit zu beseitigen.¹¹

1.1 Zielsetzung und Fragestellung

Die zentrale Fragestellung der Studie lautet: „*Wie gelingt es der Jugendgerichtshilfe ihre Aufgaben zu erfüllen und welche Entwicklungsbedarfe und -potenziale lassen sich aus den Ergebnissen des Forschungsprojekts ableiten?*“

Für die Umsetzung des Projekts folgen daraus vier thematische Schwerpunkte bzw Beobachtungsabschnitte:

- die Untersuchung der **Zuweisung und Auftragserteilung**;
- die Untersuchung der **Erfüllung und Umsetzung der Aufträge**;
- die Untersuchung der **Verwertung und Wirkung der Leistungen**;
- die Untersuchung der **Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven**.

⁹ Die Haftbetreuung erfolgt nur in Wien durch die JGH; im übrigen Bundesgebiet wird diese Leistung durch andere Stellen erbracht.

¹⁰ Abgesehen von Diplomarbeiten wie *Hambrosch-Stoderegger*, Wenn sich Eltern trennen und Jugendliche Delinquent werden (2018); *Kneil*, Die Jugendgerichtshilfe (2017); *Geibauer*, Ausgewählte Aspekte der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe (2019), fehlen hierzu in Österreich bislang kriminologische und rechtssociologische Studien.

¹¹ Wesentliche Ergebnisse der Studie und Auszüge aus dem vorliegenden Bericht wurden zudem gesondert in der deutschen Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) publiziert; siehe Rothmann, R.; Hammerschick, W. (2025) „Zwischen Sozialarbeit und Justiz: Empirische Erkenntnisse zur Praxis der Jugendgerichtshilfe in Österreich“, in Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2025 (02), 164-175.

Insbesondere der Bereich der Umsetzung der Aufgaben steht in enger Verbindung mit Aspekten wie, Ressourcen und dem Austausch bzw der Kommunikation mit anderen Einrichtungen. Hinzu kommen Aspekte wie die Doppelrolle der JGH und die Thematik der fachlichen Empfehlungen sowie deren weitere Verwertung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere einschlägige Einrichtungen. Diese Themen werden im vorliegenden Bericht diskutiert. Der Bericht endet mit wesentlichen Schlussfolgerungen und konkreten Vorschlägen für eine mögliche künftige Optimierung der Einbindung und Praxis der JGH im Jugendstrafverfahren. In ihrer Ausrichtung zielt die Studie somit auf eine Qualitätssicherung in den verschiedenen Prozessen und einen empirisch fundierten Beitrag zur möglichen Weiterentwicklung der JGH in Österreich.

2 Methodik

Zur Erfassung des Untersuchungsgegenstands und der Beantwortung der vorab angeführten Fragen wurde methodisch auf eine Kombination von quantitativen und qualitativen Verfahren gesetzt. Der Forschungsprozess inkludiert zudem die Sichtweise verschiedener Akteure bzw Stakeholder und nimmt in seiner Ausrichtung bedacht auf unterschiedliche Standorte und Regionen.

Im Zuge des Projekts wurden die folgenden empirischen Verfahren eingesetzt und trianguliert:

- a) **Statistische Auswertungen von Registerdaten:** Die diesem methodischen Schritt zugrundeliegenden Daten stammen aus vier Quellen: Daten des JGH-Registers der Jahre 2018-2022 („JGH-Daten 2018-2022“); Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) der Jahre 2018-2022 zu Fällen bzw Beschuldigten, die durch das BRZ mit den Daten des JGH-Registers desselben Zeitraums verknüpft werden konnten („VJ-JGH-Klient:innendaten 2018-2022“); sowie Daten aus der VJ der Jahre 2018-2019 in Bezug auf sämtliche Jugendstrafverfahren („VJ-Gesamtpopulation Jugendstrafverfahren 2018-2019“).¹² Zusätzlich wurden hinsichtlich der Sonderzuständigkeit der Wiener JGH für die Haftbetreuung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt Daten der Vollzugsverwaltung in Hinblick auf Zugänge in die Justizanstalt, verbüßte Hafttage und Betreuungsleistungen der JGH in den Jahren 2019-2022 einbezogen.
- b) **Online-Befragung von Klient:innen:** die Erhebung wurde technisch über die freie Online-Umfrage-Applikation „Lime Survey“ durchgeführt;¹³ Erhebungszeitraum: Mai 2023 bis März 2024; Stichprobengröße: n=149; Zielgruppe waren alle Klient:innen der JGH sowie deren Begleitpersonen, die in diesem Zeitraum ein Gespräch mit der JGH hatten. Diesen wurde von den Mitarbeitern der JGH ein Informationsblatt mit QR-Code ausgehändigt, über den es mittels Smartphone möglich war, anonym an der Befragung teilzunehmen.¹⁴

¹² Die Auswertung wurde mit IBM SPSS Statistics vorgenommen.

¹³ Siehe: <https://www.limesurvey.org/de>.

¹⁴ Die Informationen bzw der Survey wurden in Deutsch, Englisch, Französisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Arabisch sowie Farsi zu Verfügung gestellt.

- c) **Qualitative Aktenanalyse:** Die Stichprobe umfasst BAZ-Akten, HR-Akten, HV-Akten, ST-Akten sowie U-Akten aus dem Zeitraum 2017 bis 2022. In der Stichprobenziehung wurden Akten mit den folgenden JGH-Leistungen erhoben: Jugenderhebungen (gem § 48 Z 1 JGG), Haftentscheidungshilfen (gem § 48 Z 4 JGG), Äußerungen zur Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz sowie die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (gem § 48 Z 2 JGG).¹⁵ Zudem wurde gesondert die Kategorie der „Wiederkehrer“, berücksichtigt.¹⁶ insgesamt wurden 147 Akten von den folgenden Standorten angefordert; davon wurden schließlich 118 Akten von den folgenden Standorten übermittelt und in die Analyse einbezogen: BG Floridsdorf, StA Wien, LG Wien, BG Gmünd, BG Meidling; BG Leopoldstadt, BG-Krems, StA Krems, LG Krems, LG St. Pölten, BG Zwettl, LG Eisenstadt, LG Linz, BG Kirchdorf a.d.K. BG Steyr, LG Steyr BG Deutschlandsberg, StA Graz, BG Graz-West, BG Innsbruck, StA Innsbruck, LG Innsbruck und BG Landeck.¹⁷
- d) **Qualitative leitfadengestützte Experteninterviews:** weiters wurden Gespräche mit JGH-Praktiker:innen, Richter:innen; Staatsanwält:innen, Mitarbeiter:innen der Bewährungshilfe (BWH), sowie der KJH geführt;¹⁸ diese beziehen sich auf die Fallstudienorte JGH-Wien (aufgrund der historischen und organisatorischen Sonderstellung); JGH-Graz (aufgrund der besonderen Organisationsstruktur, da die JGH in Graz neben jener in Wien als einzige räumlich an einem eigenen Standort, abseits der Familiengerichtshilfe, eingerichtet ist); Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH)-Krems a.d. Donau (aufgrund der Zuständigkeit für eine ländliche Region); FJGH-Steyr (aufgrund der Zuständigkeit für eine ländliche Region); FJGH-Innsbruck (zur Abdeckung des städtischen Bereichs in Westösterreich). Die Interviews wurden über weitere Gespräche mit

¹⁵ Die Vermittlung der gemeinnützigen Leistungen (gem § 48 Z 2 JGG) werden nur von der JGH in Wien erbracht und wurden in der Stichprobenziehung aus methodischen Gründen (keine korrespondierenden Aktenzahlen im JGH-Register etc) nicht gesondert berücksichtigt; im Zuge der Erhebung ist es jedoch zu „Zufallstreifern“ gekommen, weshalb die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen dennoch in die Analyse einbezogen wurde.

¹⁶ Jugendlichen die als Beschuldigte wiederholt Kontakt mit der JGH hatten.

¹⁷ Die Akten des LG Graz wurden trotz wiederholter Anfrage nicht übermittelt; zudem war es teilweise der Fall, dass die angeforderte Akten zum Zeitpunkt der Anfrage nicht verfügbar waren, da sie von anderen Stellen bearbeitet bzw in Evidenz gehalten wurden.

¹⁸ Siehe https://www.justiz.gv.at/ja_wien-josefstadt/justizanstalt-wien-josefstadt/aufgaben/jugend-department.2c94848b48aco3fd0149a8babe8e570e.de.html.

dem Personal des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien Josefstadt sowie JGH-Bereichsleiter*innen der OLG-Sprengel Innsbruck und Linz ergänzt. Insgesamt wurden somit 38 Interviews bzw Gespräche geführt, transkribiert (bzw protokolliert) und inhaltsanalytisch ausgewertet.¹⁹

e) **Vertiefende Experteninterviews zum Untersuchungsschwerpunkt**

„**Nutzungsbarrieren**“: zudem wurden acht vertiefende Gespräche mit Richter:innen, Staatsanwält:innen und Mitarbeiter:innen der JGH an zwei Standorten durchgeführt, an denen die Registerdaten der Jahre 2018 bis 2022 auffallende Kapazitätsengpässe bzw besonders geringe Beauftragungsquoten hinsichtlich Jugenderhebungen zeigten. Die vertiefenden Gespräche wurden ebenfalls transkribiert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

In der Auswertung und Verknüpfung der verschiedenen methodischen Ansätze vermitteln die sekundär-statistischen Registerdaten zunächst einen allgemeinen Überblick in den verschiedenen thematischen Bereichen. Die qualitativen Verfahren ermöglichen wiederum vertiefende Einsichten in verschiedenen praktischen sowie organisatorischen Details und Tätigkeitsbereiche der JGH und illustrieren die subjektive Sichtweise der Befragten in ihrer alltagssprachlichen Ausdrucksweise.²⁰

¹⁹ Die Auswertung wurde mit der Software MAXQDA24 durchgeführt.

²⁰ Aus methodischer Sicht sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Thematik als komplex bzw fragmentiert erwiesen hat; die JGH ist gesetzlich wie organisatorisch uneinheitlich geregelt (siehe zB in Wien die Sonderaufgaben der Haftbetreuung oder der Diversionsbetreuung; siehe auch die Einrichtung der Standorte als JGH oder FJGH etc); wie die Studie zeigt, erschweren die regionalen bzw administrativen Ausnahmen letztlich pauschale bzw bundesweite Schlussfolgerungen.

3 Auswertung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Studie aus den verschiedenen methodischen Ansätzen trianguliert und zueinander in Beziehung gesetzt. Zunächst werden statistische Daten zum Arbeitsaufkommen sowie zu den betroffenen Klient:innen aufbereitet. Anschließend orientiert sich die Diskussion der Ergebnisse an den thematischen Schwerpunkten: „*Zuweisung und Auftragerteilung*“, „*Umsetzung der Aufgaben*“, „*Verwertung und Wirkung*“ sowie „*Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven*“. Nach einer detaillierten Analyse der verschiedenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche werden schließlich mögliche Entwicklungsbedarfe identifiziert und empirisch fundierte Empfehlungen für die Weiterentwicklung der JGH in Österreich abgeleitet.

3.1 Allgemeine Statistiken

3.1.1 Sozialdaten der Klient:innen

In einem ersten Schritt wurden auf Basis der Registerdaten verschiedene deskriptive Statistiken aufbereitet und sozio-demografische Merkmale analysiert. Dabei zeigen die Daten zunächst, dass die JGH im Untersuchungszeitraum 2018-2022 österreichweit insgesamt 33.382 Klient:innen hatte;²¹ im Schnitt kann demnach pro Jahr von rund 6.700 JGH-Klient:innen ausgegangen werden.²²

Bei 87,8% der JGH-Klient:innen wurde das Geschlecht als männlich erfasst, bei 12,2% als weiblich. Die Klient:innen waren (zum Tatzeitpunkt) im Durchschnitt 17,6 Jahre alt. 54,2% der Klient:innen wurden als Jugendliche, 45,8% als junge Erwachsene erfasst.

Die zehn meistvertretenen Nationalitäten unter den Klient:innen waren Österreich (54,9%), Afghanistan (7,8%), Serbien (4,4%), Russische Föderation (4,3%), Syrien

²¹ Unter Mehrfachzählung von Wiederkehrer:innen.

²² Datengrundlage: „*JGH-Daten 2018-2022*“. Im Jahr 2022 lässt sich mit 7.412 Klient:innen ein leichter Anstieg erkennen; dieser könnte bereits auf die innerstaatliche Umsetzung der EU-RL 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder zurückzuführen sein; aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die Zahlen diesbezüglich nur begrenzt aussagekräftig.

(4%), Rumänien (3,2%), Türkei (2,1%), Nigeria (2%), Slowakei (1,6%) und Bosnien und Herzegowina (1,2%). Hinsichtlich der regionalen Verteilung der Nationalität zeigt sich, dass der Anteil an nicht-österreichischen Klient:innen in Wien um rund 30 % höher liegt als im Rest Österreichs.

In Bezug auf den Beschäftigungsstand sind weibliche Klienten signifikant überrepräsentiert in den Bereichen Karenz, höhere Schule sowie Studium.²³ In der regionalen Verteilung zeigt sich weiters in Wien ein niedrigerer Beschäftigungsstand der JGH-Klient:innen als im Rest von Österreichs. In der Gruppe der Nicht-Österreicher:innen signifikant überrepräsentiert sind Menschen in Kursen und ohne Beschäftigung.²⁴

58,3% der JGH-Klient:innen haben die Pflichtschule absolviert, 29,6% haben keinen Pflichtschulabschluss, 10,7% waren zum Zeitpunkt des Kontakts mit der JGH Pflichtschüler:innen und 1,4% haben eine allgemeine Sonder- bzw Förderschule absolviert. Bei rund 15% fehlt die Information zur Schulbildung im Register oder wurde als unbekannt eingetragen.

Im Hinblick auf die Wohnsituation zeigt sich, dass 64,3% der Klient:innen bei ihren Eltern gewohnt haben. Weitere 11,1% waren in einer Wohngemeinschaft, 10,3% hatten eine eigene Wohnung und 6,3% waren ohne Unterkunft. 4,8% haben bei ihrer erweiterten Familie gewohnt und 3,0% im betreuten Wohnen. Weniger als 1% wohnte in einer Pflegefamilie oder Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderungen. Bei rund 14% fehlte die Information zur Wohnsituation im Register oder wurde als unbekannt eingetragen.

Der Anteil an Wiederkehrer:innen beträgt rund 23%.²⁵ Davon hatten 63% zwei Jugenderhebungen, 21% drei, 9% vier, 4% fünf, 2% sechs und die restlichen 1% der Wiederkehrer:innen hatten sieben bis zehn Jugenderhebungen in verschiedenen Verfahren im Untersuchungszeitraum. Die höchste Anzahl an Jugenderhebungen eine Person betreffend lag damit bei 10. Dies betraf jedoch lediglich zwei Beschuldigte.

11% der Wiederkehrer:innen wurden als weiblich erfasst, 89% als männlich. Wiederkehrer:innen sind zu rund 61% Österreicher*innen und zu rund 39% Nicht-

²³ Der Zusammenhang zw Beschäftigungsstand und Geschlecht liegt bei einem Cramer's V von 0,150.

²⁴ Der Zusammenhang zw Beschäftigungsstand und dem Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der österreichischen Nationalität liegt bei einem Cramer's V von 0,278.

²⁵ Datengrundlage: „JGH-Daten 2018-2022“; gefilterte Teilstichprobe.

Österreicher:innen. Die fünf häufigsten nicht-österreichischen Nationalitäten unter Wiederkehrer:innen sind Afghanistan (rund 8%), Russische Föderation (5%), Syrien (4%), Serbien, Rumänien und Türkei (je rund 3%).

3.1.2 Deliktskategorien

Weiters wurde analysiert, um welche Delikte es in den Fällen gegangen ist, die die JGH von 2018 bis 2022 bearbeitet hat. Die Verteilung der Deliktskategorien zeigt, dass rund 43% der angezeigten Delikte auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen entfallen.²⁶ Die zweitgrößte Kategorie (17%) stellen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar, gefolgt vom Suchtmittelgesetz mit rund 12% der angezeigten Delikte. Rund 10% entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit.²⁷

Delikte	Häufigkeit	
	(%)	(n)
Diebstahl	11,4%	5.754
Körperverletzung	9,0%	4.538
Unerlaubter Umgang mit Suchtgift	7,9%	4.003
Raub	6,4%	3.233
Diebstahl durch Einbruch od mit Waffen	5,9%	2.977
Sachbeschädigung	4,9%	2.491
Schwere Körperverletzung	4,9%	2.478
Gefährliche Drohung	4,2%	2.096
Nötigung	4,1%	2.077
Suchtgifthandel	2,9%	1.447
Gewerbsmäßiger Diebstahl	2,6%	1.299
Urkundenunterdrückung	2,4%	1.226
Schwerer Raub	2,4%	1.185
Falsche Beweisaussage	2,0%	1.032

Tabelle 1: Häufigkeit der angezeigten Delikte mit einem Mindestanteil von 2%; Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n = 50.415; der Datensatz wurde von Duplikaten bereinigt, dh Mehrfacherfüllung innerhalb eines Delikts wurden zusammengefasst.

²⁶ Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n = 50.415; der Datensatz wurde von Duplikaten bereinigt, dh Mehrfacherfüllung innerhalb eines Delikts wurden zusammengefasst.

²⁷ Siehe §§ 99 ff StGB; dazu zählen zB auch Nötigung, Drohung oder Hausfriedensbruch etc.

Die Auswertung zeigt weiters, dass männliche JGH-Klienten signifikant häufiger wegen Suchtmittelgesetz und strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung angezeigt werden. Weibliche JGH-Klienten wurden hingegen häufiger wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen sowie die Rechtspflege (zB falsche Beweisaussage) angezeigt.

3.1.3 JGH-Tätigkeiten und Erledigungsart

Als weitere deskriptive Statistik wurden die verschiedenen Tätigkeiten der JGH und deren Erledigungsart ausgewertet. Für den Zeitraum 2018 bis 2022 zeigen die Daten, dass rund 72% aller JGH-Tätigkeiten sogenannte Jugenderhebungen sind; in 13% handelt es sich um Haftentscheidungshilfen, in 6,5% sind es Haftbetreuungen, in 5,6% Stellungnahmen in Sozialnetzkonferenzen und in 2,2% aller Fälle wurde eine Vermittlung gemeinnütziger Leistungen vorgenommen. Die absolute Zahl registrierter Kriseninterventionen beläuft sich im besagten Zeitraum auf lediglich neun Fälle.²⁸

Erledigungsart	Häufigkeit	
	(%)	(n)
Auftrag erledigt	78,2%	26.100
Keine Erledigung: mangelnde Kooperation der Parteien	9,4%	3.128
Keine Erledigung: keine Haftverhandlung	3,1%	1.031
Keine Erledigung: Sonstiges	2,9%	966
Keine Erledigung: wegen Fallweitergabe	2,2%	743
Keine Erledigung: wegen Kapazitätsgründen	1,7%	555
Keine Erledigung: zu kurze Auftragsdauer	0,9%	304
Keine Erledigung: sonstiger Ausschlussgrund	0,9%	301
Keine Erledigung: unbekannter Aufenthalt	0,8%	254

Tabelle 2: JGH Erledigungsart (alle Tätigkeiten); Datengrundlage: „JGH-Daten 2018-2022“; n=33.382.

²⁸ Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=33.382. Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen sowie die Durchführung von Haftbetreuungen erfolgen ausschließlich in Wien.

In rund 78% aller Fälle wurde der jeweilige Auftrag durch die JGH erledigt (siehe Tabelle 2). Zu keiner Erledigung kam es am häufigsten aufgrund von mangelnder Kooperation der Parteien (9,4%).²⁹ Weiters gab es in 555 Fällen (1,7%) eine Nichterledigungen wegen Kapazitätsgründen und in 304 Fällen (0,9%) eine Nichterledigungen aufgrund von zu kurzer Auftragsdauer.³⁰

In der Auswertung regionaler Unterschiede zeigt sich, dass es in Oberösterreich und Salzburg im Vergleich häufiger zu keiner Erledigung wegen Kapazitätsgründen kommt; und zwar insb an den Standorten FJGH Linz, FJGH Steyr, FJGH St. Johann und FJGH Salzburg.³¹ Keine Erledigung wegen zu kurzer Auftragsdauer kommt insb an den Standorten FJGH Salzburg, FJGH Graz und FJGH Feldkirch vor.³²

²⁹ Bemerkenswert ist hier eine deutliche Überrepräsentation weiblicher Beschuldigter bei Nichterledigungen der JGH mangels Kooperation der Parteien.

³⁰ Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=33.382.

³¹ Die Auswertung der Standorte bezieht sich ausschließlich auf Haftentscheidungshilfen, Jugenderhebungen und Sozialnetzkonferenzen; Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=30.351.

³² Die Auswertung der Standorte bezieht sich ausschließlich auf Haftentscheidungshilfen, Jugenderhebungen und Sozialnetzkonferenzen; Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=30.351.

3.2 Thematische Schwerpunkte

3.2.1 Zuweisung und Auftragserteilung

Als erster thematischer Schwerpunkt wird die Zuweisungspraxis analysiert; es geht dabei im weitesten Sinne darum, wie die JGH im Alltag ihre Aufträge erhält. Die Analyse der Registerdaten liefert hierzu Einblicke für die Jahre 2018 bis 2022. Details der Zuweisungspraxis im Hinblick auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche der JGH sind der nachfolgenden Tabelle (3) zu entnehmen. Dabei zeigt sich zB, dass die JGH im Fall der Haftbetreuung in Wien zu 100 % aus eigenem tätig wird; im Fall der Haftentscheidungshilfe ist wiederum ersichtlich, dass die Tätigkeit in rund 85% der Fälle aus eigenem erfolgt, jedoch ein Anteil von rund 15% der Fälle auch durch das Gericht beauftragt wird.

Der Fokus der weiteren Auswertung zu diesem Thema liegt nun im Folgenden auf der Haupttätigkeit der JGH, nämlich der Durchführung von Jugenderhebungen iSv § 43 und § 48 Z 1 JGG. Laut § 43 Abs 1 JGG sind die Jugenderhebungen „*von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht ehestmöglich bei der JGH in Auftrag zu geben*“. Über § 43 Abs 1 zweiter Satz ist eine Ausnahme für Fälle der Diversion vorgesehen. Demnach können die Jugenderhebungen „*unterbleiben, soweit wegen eines in Aussicht genommenen Vorgehens nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint*“.³³

Über die Analysen der Registerdaten für die Jahre 2018 bis 2022 wird ersichtlich, dass die JGH im Fall der Jugenderhebungen in rund 53% der Fälle von gerichtlicher Seite beauftragt wurde.³⁴ Diese übermäßige Beauftragung durch die Gerichte ist insofern hervorzuheben, als § 43 JGG, wie oben ausgeführt, vorsieht, dass Jugenderhebungen „*ehestmöglich*“ zu beauftragen sind. Zudem sollte die Anklage gem § 43 Abs 1b JGG nur „*ausnahmsweise [ohne Jugenderhebung] eingebracht werden, wenn damit keine Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen verbunden sind*.“ Der

³³ Das 11. Hauptstück der StPO (§§ 198 ff) behandelt die verschiedenen Möglichkeiten eines Rücktritts von der Verfolgung (Diversion).

³⁴ Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=33.382.

gesetzlich vorgesehene Normalfall wäre somit eine Beauftragung durch die Staatsanwaltschaften.³⁵

Tätigkeit	Auftrag			
	Gericht	StA	Eigen	Überregional
Haftbetreuung	2.156 100%			
Haftentscheidungshilfe	636 14,6%	18 0,4%	3.678 84,5%	23 0,5%
Jugenderhebungen	12.740 52,8%	11.103 46%	1 0,05%	292 1,2%
Sozialnetzkonferenz	1.847 99,3%	4 0,2%	2 0,1%	7 0,4%
Gemeinnützige Leistungen	271 36,4%	473 63,5%		1 0,1%

Tabelle 3: Häufigkeit der Auftragserteilung (Auslöser) nach Art der JGH-Tätigkeit für Gesamtösterreich; Datengrundlage: „JGH-Daten 2018-2022“; n=33.382; Krisenintervention und weitere sonstige Leistungen werden in dieser Tabelle aufgrund geringer Fallzahlen sowie zur besseren Übersicht nicht gesondert ausgewiesen.

In den Expert:inneninterviews geben die Befragten zwar an, dass die Beauftragung der JGH „grundsätzlich“ bzw „in der Regel“ schon durch die Staatsanwaltschaft und „möglichst früh im Ermittlungsverfahren“ erfolgt.³⁶ Dies ist lt den Aussagen der Befragten aber nicht immer der Fall.³⁷ So erklärt eine Staatsanwältin zB, sie wisse, dass es „bei anderen Behörden oder anderen Standorten [...] durchaus so war, dass erst das Gericht [...] diese Aufträge erteilt [hat].“³⁸ Die Richter:innen würden „kontrollieren“ bzw „überprüfen“, ob die Beauftragung tatsächlich vorgenommen wurde; „[...], wenn nicht“, so würde die Verfügung nachträglich von gerichtlicher Seite erfolgen.³⁹

³⁵ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 47-53. Diese Zuweisungsregel gilt allerdings nur im Fall der Jugenderhebungen, nicht aber für die anderen JGH-Tätigkeiten.

³⁶ Int 33, Gericht, Pos. 9; Int 05, Gericht, Pos. 20-21; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 9; vgl auch Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 20-21; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 50-53 und Pos. 18-19; Int 21, Gericht, Pos 8-12; Int 12, Gericht, Pos. 16-21; Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 22-29.

³⁷ Vgl Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 20-23; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 38-43; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 10-13; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 13-17.

³⁸ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 26-27.

³⁹ Int 23, Gericht, Pos. 8-13; Int 21, Gericht, Pos. 8-12.

Aus Sicht der JGH geht es bei der Frage, welche Stelle den Auftrag zuweist, „*hauptsächlich*“ um den Aspekt der Zeit;⁴⁰ es bräuchte für die Erledigung der Aufträge „*ein bisschen Vorlaufzeit*“;⁴¹ die Beauftragung sollte „*so früh wie möglich*“ erfolgen;⁴² dann wäre „*länger Zeit zur Bearbeitung*“.⁴³

Weitere regionalspezifische Auswertungen für die JGH-Leistung der Jugenderhebungen zeigen, dass die Beauftragung in Wien, Tirol und Vorarlberg eher von den Staatsanwaltschaften ausgeht, in den übrigen Bundesländern eher durch die Gerichte. Die standortbezogenen Auswertung zeigt, dass eine zurückhaltende Beauftragung durch die Staatsanwaltschaften mit unter 50% an den Standorten FJGH Linz – Team 1 (Auftrag durch Gericht rund 90%), FJGH Wien Team 1 (Auftrag durch Gericht rund 85%), FJGH Eisenstadt (Auftrag durch Gericht rund 83%), FJGH Wiener Neustadt (Auftrag durch Gericht rund 81%), FJGH Graz – Team 2 (Auftrag durch Gericht rund 66%), FJGH Klagenfurt (Auftrag durch Gericht rund 61%), FJHG Amstetten (Auftrag durch Gericht rund 60%) und FJGH Salzburg (Auftrag durch Gericht rund 58%) zu verzeichnen ist.⁴⁴

3.2.1.1 Keine Beauftragung, Ausnahmen und Sonderfälle

In weiterer Folge wurde untersucht, wie es zu dieser Schieflage in der Beauftragung kommt sowie allgemein nach etwaigen Ausnahmen und Sonderfällen gefragt, in welchen die Jugenderhebungen nicht in Auftrag gegeben werden.

Aus den Expert:inneninterviews geht diesbezüglich hervor, dass es sich zB um Fälle handelt, in denen die Staatsanwaltschaft kein Ermittlungsverfahren einleitet, sondern „*sehr kurzfristig [...] sofort*“ einen Strafantrag stellt;⁴⁵ der Auftragserteilung wird dann offenbar keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt.⁴⁶

⁴⁰ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39-45.

⁴¹ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 13-17.

⁴² Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39-45.

⁴³ Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 37. vgl auch Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 13-17; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 26-27; Int 04, Gericht, Pos. 21-27; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39-45.

⁴⁴ Datengrundlage: „*JGH-Daten 2018-2022*“; n=24.136.

⁴⁵ Int 05, Gericht, Pos. 20-21; vgl auch Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 38-43.

⁴⁶ Die Registerdatenanalyse zeigt jedoch, dass es keinen Zusammenhang zwischen Beauftragung (Gericht oder Staatsanwaltschaft) und Hauptverhandlung gibt; dh die These, dass die Staatsanwaltschaften in jenen Fällen, in denen klar ist, dass es zu einem Hauptverfahren kommt, die weitere Beauftragung dem Gericht überlassen, kann nicht bestätigen werden.

Zudem kommt es scheinbar auch immer wieder vor, dass in der Gruppe der jungen Erwachsenen keine Beauftragung durch die Staatsanwaltschaften erfolgt.⁴⁷ Dies wird mitunter auf die spezifische Geschäftseinteilung zurückgeführt; so gebe es in organisatorischer Hinsicht auf Seiten der Staatsanwaltschaften für junge Erwachsene, anders als bei den Jugendlichen, keine eigenen Referate und Sonderzuständigkeiten.⁴⁸ Dabei dürften auch nicht (vorhandene) oder alte Vorlagen und (Text-) Muster eine Rolle spielen;⁴⁹ dies könnten dazu führen, dass dann die Beauftragung „vergessen“ wird und für Beschuldigte dieser Altersgruppe keine Jugenderhebungen eingeholt werden;⁵⁰ in Innsbruck sei dies sogar „sehr häufig“ der Fall.⁵¹ Ganz allgemein zeigt die Studie, dass es scheinbar regionale Usancen gibt, wobei den Jugenderhebungen bei jungen Erwachsenen teils eine nachgeordnete Bedeutung beigemessen wird.

Im Zusammenhang mit einer zurückhaltenden Zuweisungspraxis wird auch wiederholt auf die Ebene der Bezirksgerichte verwiesen;⁵² dort hätte man anfangs „*ein bisschen Probleme gehabt*“.⁵³ Die befragten Expert:innen berichten von Standorten an denen die zuständigen Personen „[ursprünglich] keine großen Fans von diesen Jugenderhebungen [...] waren“;⁵⁴ es gebe teilweise „Bezirksgerichte, die [...] gar nicht beauftragen, obwohl sie eigentlich sollten“ und einfach „kein Interesse daran“ haben.⁵⁵ Dabei wird die Vermutung geäußert, es würde sich vor allem um „alteingesessene“ Akteure handeln, „die schon länger im Amt sind“ und die Ansicht vertreten, die Jugenderhebungen seien nur ein „zusätzlicher Arbeitsaufwand.“⁵⁶

Dessen ungeachtet gebe es darüber hinaus aber auch ganz allgemein Fälle, in denen die Beauftragung der JGH schlicht „übersehen“ wird oder „irgendwie durchrutscht“.⁵⁷

⁴⁶ Int 04, Gericht, Pos. 47-53.

⁴⁷ Vgl Int 33, Gericht, Pos. 15; Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 23; Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 30-35; Int 10, Gericht, Pos. 8-11; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 7.

⁴⁸ Vgl Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 22-27; Int 33, Gericht, Pos. 9 und 15.

⁴⁹ Vgl Int 33, Gericht, Pos. 15; Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 30-35.

⁵⁰ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 45.

⁵¹ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 45.

⁵² Int 04, Gericht, Pos. 115; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 27; Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 30-35; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 15-17.

⁵³ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 27.

⁵⁴ Int 04, Gericht, Pos. 47-53.

⁵⁵ Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 15-17; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 27.

⁵⁶ Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 15-17; Int 04, Gericht, Pos. 47-53 und 115.

⁵⁷ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 13-17; Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 20-21; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39.

Nach der JGG-Novelle 2020 zur innerstaatlichen Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (RL-Jugendstrafverfahren) sei es dann aber vermehrt zu Beauftragungen der JGH gekommen.⁵⁸ Es wird eingestanden, dass es „*eine Weile gedauert hat*“ bis es selbstverständlich war, und die Erhebungen zuvor „*nur selten*“ in Auftrag gegeben wurden.⁵⁹ Mit der Novelle 2020 – so wird von den Befragten beteuert – habe man dann aber „*umgestellt auf verpflichtend*“ und beauftragt nun „*bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fix die Jugendgerichtshilfe*“.⁶⁰

Wenngleich sehr zurückhaltend, gibt es vereinzelt auch Stimmen, von denen die praktische Bedeutung der Erhebungen der JGH etwas relativiert wird. Solche Untertöne waren vor allem im Zusammenhang mit der über die Novelle 2020 eingeführten Verpflichtung zur Einholung von Jugenderhebungen zu vernehmen, die offenbar nicht überall Zustimmung findet. Die Analyse zeigt zudem, dass die nun erweiterte Verpflichtung, Jugenderhebungen durchzuführen, mancherorts in einem Spannungsverhältnis mit den nicht entsprechend ausgebauten Personalressourcen zu stehen scheint.

Im Zuge der Gespräche wird zudem darauf hingewiesen, dass es zwar gesetzlich vorgesehen ist, Jugenderhebungen in Auftrag zu geben, und in der Regel auch gemacht wird, es jedoch „*kein Nichtigkeitsgrund*“ wäre, wenn man die Jugenderhebungen nicht einholt.⁶¹

3.2.2 Umsetzung der Tätigkeiten

In weiterer Folge geht es um die Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben der JGH. Dabei wird zunächst ganz allgemein auf das „*Wesen der Jugendgerichtshilfe*“ und die allgemeine Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der JGH eingegangen. Zur Erweiterung der Perspektive, wird zudem auch Bezug auf die Ergebnisse der Online-Klient:innenbefragung genommen. Danach erfolgt eine Abhandlung der einzelnen Tätigkeitsbereiche der JGH, also der Jugenderhebungen, der Diversionsbetreuung, der

⁵⁸ Vgl Int 10, Gericht, Pos. 29.

⁵⁹ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 36-37; Int 18, Gericht, Pos. 24-25.

⁶⁰ Int 12, Gericht, Pos. 26-33; siehe auch Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 48-49; Eine derart fixe Beauftragung lässt sich auf Basis der statistischen Auswertungen der Registerdaten allerdings nicht bestätigen.

⁶¹ Int 33, Gericht, Pos. 15.

Krisenintervention, der Haftentscheidungshilfe sowie der Sozialnetzkonferenz und schließlich der Haftbetreuung.

3.2.2.1 Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

Im Kern der qualitativen Interviews wurde inhaltlich auf § 47 JGG referenziert, in dem das sog „*Wesen der Jugendgerichtshilfe*“ behandelt wird. Die JGH ist demnach dazu da, „*die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei Erfüllung der ihnen [...] übertragenen Aufgaben [zu unterstützen]*.“ Die verschiedenen Gesprächspartner:innen wurden danach gefragt, wie sie die JGH wahrnehmen, und ob sie der Meinung sind, dass die JGH dieser Aufgabe gerecht wird.

Es zeigt sich ein überaus positives Bild; eine deutliche Mehrheit der befragten Richter:innen und Staatsanwält:innen ist mit der Aufgabenerfüllung der JGH „sehr zufrieden“.⁶² Die Berichte der JGH werden als „*wahnsinnig wertvoll*“ bezeichnet;⁶³ man „*schätzt die Jugenderhebungen sehr*“ und sei „*froh*“, dass es die JGH gibt;⁶⁴ auch die KJH ist der Ansicht, dass die JGH ihre Aufgabe „*sehr gut [...] und sehr gründlich macht*“.⁶⁵ Zudem seien die Berichte „*ausgezeichnet*“ bzw von „*sehr hoher Qualität*“.⁶⁶

Der Mehrwert der JGH wird vor allem darin gesehen, dass diese in ihren Berichten, ergänzend ein anderes Bild der Sachlage, abseits der formalisierten Sicht des Rechts, liefere; es wird zB von einem „*ganz anderen Blickpunkt*“⁶⁷ und einem „*umfassenderen Bild*“ gesprochen.⁶⁸

Die Arbeit der JGH sei zudem „*eine wesentliche Hilfestellung*“, da man bei Gericht im Zuge von Verhandlungen „*einen sehr beschränkten Zeitrahmen*“⁶⁹ habe und daher auch „*nie so [...] in die Tiefe gehen [können], wie in den Berichten*.“⁷⁰ Die Arbeit der JGH sei daher „*ein wesentlicher Parameter [...] in der Straffindung*“ und wichtig für

⁶² Int 18, Gericht, Pos. 62; Int 12, Gericht, Pos. 36-37; man sei „*mehr als zufrieden*“ (Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 34-37); Int 21, Gericht, Pos. 17; Int 15, Gericht, Pos. 125, Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 87; siehe auch Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 40-41; Int 10, Gericht, Pos. 37.

⁶³ Int 33, Gericht, Pos. 18-19.

⁶⁴ Int 04, Gericht, Pos. 54-55; Int 23, Gericht, Pos. 104.

⁶⁵ Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 23.

⁶⁶ Int 21, Gericht, Pos. 17; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 30-33.

⁶⁷ Int 12, Gericht, Pos. 96.

⁶⁸ Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 19.

⁶⁹ Int 05, Gericht, Pos. 53.

⁷⁰ Int 15, Gericht, Pos. 55-56.

die Entscheidung, „*welche Maßnahme [...] notwendig [ist]*“, um „*zu verhindern*“, dass die Jugendlichen in Folge neuerlich straffällig werden.⁷¹

Es sei wertvoll, dass man über die JGH-Berichte erfährt, welche Einstellung die Erziehungsberechtigen (Eltern) in der Sache haben, ob Betreuungspersonen vorhanden sind und in welche Systeme die Beschuldigten darüber hinaus sonst noch eingebunden sind.⁷² Auch die in den Berichten inkludierten psychologischen Einschätzungen, zB hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit oder einer etwaigen verzögerten Reife, werden als wichtig erachtet.⁷³

Die Arbeit der JGH wird auch von der BWH als Unterstützung wahrgenommen. Die Erhebungen seien „*sehr seriös und sehr gut macht*“;⁷⁴ man könne mit diesen Informationen „*sehr viel anfangen*“ und es handle sich bei der JGH „*prinzipiell [um] eine gute Einrichtung*“, von der die Staatsanwaltschaften und Gerichte eine „*umfassendere Sozialanamnese erhalten*“;⁷⁵ diese Informationen „*über den Hintergrund des Jugendlichen*“ seien wichtig und die Jugendgerichtshilfe erfülle „*mit Sicherheit*“ ihre Aufgabe, wie sie im Gesetz formuliert wird.⁷⁶

In der Selbstwahrnehmung der JGH ist man vom Wert der eigenen Tätigkeit zwar überzeugt und der Ansicht, dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden;⁷⁷ allerdings werden auch Zweifel geäußert, ob die Erhebungsberichte immer gelesen werden und in den Entscheidungen auf Seiten der Staatsanwaltschaften oder bei Gericht entsprechende Berücksichtigung finden.⁷⁸ Es wird von fehlenden Rückmeldungen gesprochen und erklärt, man sei manchmal „*ein bisschen frustriert*“, weil man nicht wisse, ob bzw inwiefern die Berichte verwertet werden.⁷⁹ Wenn die gemachten Empfehlungen umgesetzt werden, so wird dies wiederum als „*Wertschätzung*“ der eigenen Arbeit gesehen.⁸⁰ Zudem wird allgemein die Ansicht vertreten, „*man könne noch viel mehr in die*

⁷¹ Int 05, Gericht, Pos. 53.

⁷² Vgl Int 04, Gericht, Pos. 60; siehe auch Int 05, Gericht, Pos. 53.

⁷³ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 60; siehe auch Int 15, Gericht, Pos. 55-56.

⁷⁴ Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 13-15; vgl auch Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 19.

⁷⁵ Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 19; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 15-16.

⁷⁶ Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 17.

⁷⁷ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 58; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 56.

⁷⁸ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 62; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 149.

⁷⁹ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 153-155.

⁸⁰ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 202-204; vgl auch Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 113. So auch bereits Ostendorf, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „*Doppelagentin*“ – Chance oder programmierter Versagen?, in: Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? (1991) 60.

Tiefe gehen“, mehr Termine anbieten oder „gewisse Dinge [...] diagnostisch abklären“.⁸¹

3.2.2.2 Rückmeldungen via Online Survey

Das positive Bild aus den Expert:inneninterviews im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag kann über die Ergebnisse des Online-Surveys zu allgemeinen Aspekten ergänzt werden. Im Zuge der Online-Erhebung hatten die Klient:innen ua die Möglichkeit eine Reihe von Statements zu bewerten. Die Auswertung der Angaben zeigt allgemein ein sehr positives Bild. So wird dem Statement, dass sich die JGH „*für das Gespräch [...] Zeit genommen hat*“, von rund 97% der Befragten zugestimmt. Ähnlich verhält es sich mit den Aussagen, dass sich die Klient:innen während des Gesprächs mit der JGH „*ernst genommen*“ und „*respektvoll behandelt gefühlt*“ haben, welche von etwa 95% der Befragten als zutreffend bewertet werden (siehe Tabelle 4).

Diese Tendenz zeigt sich auch über eine offene Fragen, die am Ende des Online-Surveys gestellt wurde; ein Großteil der Klient:innen äußert sich hier im weitesten Sinne positiv über die JGH.⁸² So wird bspw gesagt, „*[d]ie Menschen dort sind sehr nett*“; eine andere Person schreibt, „*[d]ie Frau mit der ich das Gespräch hatte war richtig nett und ich hab mich sehr wohl gefühlt. Sie war sehr sympathisch und hat einen nicht verurteilt*“. Eine befragte gesetzliche Vertreterin erklärt wiederum, sie „*[...] finde es gut, dass die Kids nicht nur vor dem Hintergrund der Straftat gesehen werden, sondern zumindest der Versuch unternommen wird, ein ganzheitlicheres Bild des Menschen zu erfassen, evt Hintergründe beleuchtet werden...*“.

Aus methodischer Sicht ist im Fall des Online-Surveys aber die geringe Rücklaufquote zu beachten; so kann im Schnitt österreichweit pro Jahr von etwa 6.700 JGH-Klient:innen ausgegangen werden;⁸³ an der Online-Befragung haben allerdings nur 147 Personen teilgenommen. Dies ist wenig überraschend, zumal es erfahrungsgemäß generell schwer ist, bei derartigen Online-Erhebungen einen guten Rücklauf zu erreichen und dies umso mehr zutrifft, wenn es sich um spezielle Populationen wie Jugendliche

⁸¹ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 236; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 195.

⁸² Datengrundlage: Online Survey: (n=147); Frage: „*Willst Du / wollen Sie uns sonst noch etwas mitteilen?*“; 50 Personen haben geantwortet; positive Rückmeldung (16); kritischen Rückmeldungen (4); Sonstiges bzw keine weiteren Anmerkungen (30).

⁸³ Datengrundlage: „*JGH-Daten 2018-2022*“.

handelt, die einer Straftat beschuldigt werden. Der geringe Rücklauf kann allerdings auch für sich als Ergebnis gelesen werden; es zeigt sich darin eine gewisse Distanz der Klient:innen zur Einrichtung der JGH bzw dem Justizsystem an sich und der Befragung in diesem Kontext.⁸⁴

	♂	♀	✉
1) Ich habe die Jugendgerichtshilfe als Unterstützung empfunden.	100 78,7%	21 16,5%	6 4,7%
2) Die Jugendgerichtshilfe hat sich Zeit für das Gespräch mit mir genommen.	123 96,9%	4 3,1%	0 0%
3) Ich habe das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe als angenehm empfunden.	113 89%	11 8,7%	3 2,4%
4) Der Raum, in dem das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe stattgefunden hat, war einladend und freundlich.	91 71,7%	32 25,2%	4 3,1%
5) Ich habe mich während des Gesprächs mit der Jugendgerichtshilfe ernst genommen gefühlt.	120 94,5%	6 4,7%	1 0,8%
6) Ich habe mich während des Gesprächs mit der Jugendgerichtshilfe respektvoll behandelt gefühlt.	121 95,3%	6 4,7%	0 0%
7) Meine Fragen sind im Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe beantwortet worden.	116 91,3%	9 7,1%	2 1,6%
8) Man hat mir gesagt, dass die Jugendgerichtshilfe einen Bericht für das Gericht schreibt.	122 96,1%	4 3,1%	1 0,8%
9) Man hat mir während des Gesprächs mit der Jugendgerichtshilfe gesagt, dass ich nicht antworten muss, wenn ich nicht will.	105 82,7%	17 13,4%	5 3,9%

Tabelle 4: Absolute und relative Häufigkeiten zu verschiedenen Statements; Datengrundlage „Online-Survey“ (n = 127); Frage: „Im Folgenden findest du / finden Sie eine Reihe von Aussagen. Bitte lies / lesen Sie jede Aussage sorgfältig durch und entscheide /entscheiden Sie, in welchem Ausmaß die Aussage auf Dich /Sie persönlich oder auf Deine / Ihre Meinung zutrifft.“

Zugleich ist auffällig, dass die Beantwortung der Fragebatterie über alle Statements hinweg äußerst positiv ausfällt.⁸⁵ Umso relevanter sind für die Interpretation der

⁸⁴ Zudem weist der Datensatz teils relativ viele Missingwerte auf, sowie vereinzelt auch von falschen Angaben auszugehen ist.

⁸⁵ Dies lässt darauf schließen, dass das Antwortverhalten der Klient:innen bis zu einem gewissen Grad dem Effekt der sozialen Erwünschtheit unterliegt. Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Befragten schnell und undifferenziert durch den Survey klicken, was ebenfalls zu dieser Tendenz beitragen kann.

Daten die Nuancen des Antwortverhaltens. So zeigt sich im Fall des ersten Statements, in dem es darum geht, ob die JGH als Unterstützung empfunden wurde, mit rund 5% die deutlichste Ablehnung.⁸⁶ Ähnlich sticht auch die Frage heraus, in der es um die Räumlichkeiten der JGH geht, welche mit rund 72% insgesamt die geringste Zustimmung erfährt. Schließlich sei noch auf das letzte Statement hingewiesen, über welches die Belehrung der Klient:innen thematisiert wird. Hier zeigt sich mit rund 83% ebenfalls eine vergleichsweise geringe Zustimmung.

3.2.2.3 Jugenderhebungen

Nach der allgemeinen Frage zur Aufgabenerfüllung werden nun in weiterer Folge die spezifischen Tätigkeitsbereiche der JGH behandelt, wobei zuerst die Jugenderhebungen im Fokus stehen.

In den Expert:inneninterviews wird hierzu erklärt, dass die Ladung der Jugendlichen zumeist schriftlich erfolge; dies auch in Fällen, in welchen eine Telefonnummer vorliegt, da dies einen offizielleren bzw verbindlicheren Charakter habe;⁸⁷ als Rsb-Brief werden die Schreiben jedoch nicht verschickt.⁸⁸ Das Vorliegen einer Telefonnummer, wird dennoch wiederholt als Vorteil bezeichnet, da es die Erreichbarkeit der Klient:innen vereinfache;⁸⁹ über die Telefonnummer der Jugendlichen, so erklärt eine JGH-Mitarbeiterin, könne dann teilweise auch gleich ein Termin mit den Eltern „eingefädelt“ werden.⁹⁰ In Ausnahmefällen würde man vorab auch versuchen über telefonische Kontakte etwaige Ängste und Sorgen der Jugendlichen zu zerstreuen, da diese teils die Befürchtung hätten, gleich eingesperrt zu werden und daher nicht kommen würden.⁹¹

⁸⁶ Diesbezüglich kann generell in Frage gestellt werden, ob bzw inwiefern es überhaupt eine Aufgabe der JGH ist die beschuldigten Klient:innen zu „unterstützen“, geht es nach § 47 JGG doch eigentlich um die Unterstützung von Gericht und Staatsanwaltschaft.

⁸⁷ Vgl Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 61-63; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 112.

⁸⁸ Vgl Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 65; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 112.

⁸⁹ Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 111; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 60; Int 23, Gericht, Pos. 27.

⁹⁰ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 111.

⁹¹ Vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 60

Weiters wird erklärt, dass bei jungen Erwachsenen die Eltern nicht mehr zwangsläufig in der Erhebung berücksichtigt werden; bei jungen Erwachsenen würde man diese nur auf ausdrücklichen Wunsch einbeziehen.⁹²

Aus der Aktenanalyse sowie den Expert:inneninterviews geht weiters hervor, dass die Erhebungsgespräche mit den Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertreter:innen (Elternteil oder Obsorgeberechtigte) üblicherweise persönlich durchgeführt werden; telefonische Erhebungen seien lt den Expert:innen die Ausnahme und werden nur bei „*Vernetzungspartnern*“, also den zuständigen Betreuungseinrichtung, wie der KJH oder der Bewährungshilfe, durchgeführt.⁹³ Mitunter könne es aber auch vorkommen, dass die KJH auf den schriftlichen Weg verweist.⁹⁴

In § 50 Abs 2 JGG ist darüber hinaus vorgesehen, dass neben den Einrichtungen zur Unterrichtung, Betreuung und Behandlung von Jugendlichen auch die Kriminalpolizei der JGH „*die erforderlichen Auskünfte zu erteilen*“ hat. Wie die Interviews und die analysierten Akten zeigen, findet eine derartige Einbeziehung der Kriminalpolizei in die Erhebungen aber offenbar kaum statt.

Von Seiten der JGH wird erklärt, dass die Jugendlichen in der Regel „*ohne irgendein Nachfragen*“ kommen würden;⁹⁵ es wird aber auch davon berichtet, dass es „*immer wieder*“ Beschuldigte gibt, die sich den Erhebungen „*entziehen*“.⁹⁶ Dementsprechende Vermerke lassen sich auch in der Aktenanalyse finden.⁹⁷

Dies könnte zB daran liegen, dass die Jugendlichen „*ein Problem mit Behörden haben*“ oder das Einladungsschreiben, aufgrund mangelnder Deutschkenntnissen, nicht

⁹² Vgl Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 67; Int 07, Pos. 68; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 25.

⁹³ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 98.

⁹⁴ Vgl Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 77; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 74.

⁹⁵ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78.

⁹⁶ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 117; vgl auch Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 49-51; Int 21, Gericht, Pos 8-12; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 62; Int 10, Gericht, Pos. 29.

⁹⁷ Siehe hierzu zB BG Floridsdorf 053 U 7/18 d: „*Frau (Name) wurde für den 7.5.2018 und den 16.5.2018 unter oben angeführte Adresse zu einem Erhebungsgespräch geladen und ist zu beiden Terminen unentschuldigt nicht erschienen. Da im Hinblick auf die für den 23.5.2018 anberaumten Hauptverhandlung, kein weiterer Ladungstermin mehr möglich war, konnte kein Erhebungsbericht erstellt werden.*“; siehe ähnlich auch LG Wien 161 HV 62/21 z: „*Sie leistete der Einladung keine Folge und es wurde mit dem Posteinlauf heute die Ladung mit dem Vermerk verzogen retourniert. Eine Anfrage beim Zentralem Melderegister ergab keinen anderen Wohnsitz. Es konnte daher keine Ju-genderhebung durchgeführt werden.*“

verstehen.⁹⁸ Zudem gäbe es Personen mit unstetem Lebenswandel, die in der Obdachlosigkeit leben, und daher schwer greifbar sind.⁹⁹ Eine befragte Staatsanwältin erklärt hierzu weiters, dass es auch eher die Gruppe der junge Erwachsene sei, welche dazu tendieren würde, sich den Jugenderhebungen zu entziehen.¹⁰⁰ Von Mitarbeiter:innen der JGH wird geschätzt, dass die Gespräche in etwa 20% aller Fälle, wegen mangelnder Kooperation der Beschuldigten, nicht zustanden kommen.¹⁰¹ Die Analyse der Registerdaten zeigt diesbezüglich, dass die mangelnde Kooperation der Parteien mit 9,4% der häufigste Grund für eine Nicht-Erledigung darstellt (siehe Tabelle 2). Zudem ist über die statistische Auswertung erkennbar, dass es tendenziell häufiger im Fall von weiblichen Klienten zu einer Nicht-Erledigung mangels Kooperation kommt.¹⁰²

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Klient:innen würde man außerdem eine Abfrage im zentralen Melderegister machen, da die Adressen im Akt immer wieder falsch seien.¹⁰³ Aufgrund der Volatilität der Adressen der Beschuldigten wird der Zugang zum ZMR bzw die Möglichkeit ZMR-Auszüge zu machen, als „*wichtiges Instrument*“ bezeichnet.¹⁰⁴

Ähnlich verhält es sich mit der sog „*Verfahrensautomation Justiz*“ (VJ). Die Organe der JGH haben direkten „*Zugriff auf den VJ-Client*“.¹⁰⁵ Die über die VJ zur Verfügung gestellten Informationen seien grundsätzlich ausreichend; man könne sich damit ein Bild vom Ermittlungsstand und der Sachlage machen.¹⁰⁶ Vor allem im Fall von „*Pathologien*“ brauche es im Vorfeld ein Aktenstudium zur Entwicklungsgeschichte und eventuellen Vordelikten.¹⁰⁷ Mitunter komme es auch vor, dass die Jugendlichen im

⁹⁸ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94.

⁹⁹ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94.

¹⁰⁰ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 51.

¹⁰¹ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 121-122; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 72-73.

¹⁰² Datengrundlage: „*JGH-Daten 2018-2022*“; n=33.382.

¹⁰³ Vgl Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 61-63. Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass bei jeder Beauftragung eine ZMR-Abfrage erfolgt.

¹⁰⁴ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78.

¹⁰⁵ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 46-50. Vgl auch Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 48; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 51.

¹⁰⁶ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 37; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 57; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 51. Am Rande sei angemerkt, dass die JGH auch den Verfahrensausgang über die VJ einsehen könnte und damit Hinweise auf die Verwertung ihrer Berichte hätte; dies wird aber offenbar kaum gemacht.

¹⁰⁷ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 46-50;

Gespräch „ganz was anderes“ erzählen und zB über ein anderes Delikt reden, weshalb es ebenfalls wichtig sei, sich Zeit zu nehmen und den Akt eingehend zu lesen.¹⁰⁸

Als relevante Informationen werden insb der Strafantrag und die Beschuldigtenvernehmung, aber auch der Strafregisterauszug, Zeugenaussagen und etwaige bereits existierende Gutachten genannt;¹⁰⁹ prognostisch wichtige Informationen seien aber auch, ob bereits vor dem 14ten Lebensjahr Delikte gesetzt wurde, welche das waren und ob es eine Steigerung gegeben hat.¹¹⁰

Teils wird jedoch angemerkt, dass die VJ „nicht so einfach zu lesen“ bzw „sehr unübersichtlich“ strukturiert sei und es zB praktisch wäre, wenn man eine Suchfunktion in der VJ hätte, um relevante Details im elektronischen Akt besser zu finden bzw „rauszufiltern“;¹¹¹ insb bei großen Akten mit vielen Ordnungsnummern brauche die Aktenrecherche derzeit sehr viel Zeit.¹¹²

Zur praktischen Umsetzung wird erläutert, dass die Erhebungsgespräche von den Organen der JGH handschriftlich protokolliert und im Anschluss als Bericht ausformuliert werden; Audioaufzeichnungen oder Diktiergräte werden, lt Angaben der Befragten, nicht verwendet.¹¹³

Sowohl aus den Expert:inneninterviews als auch aus der Aktenanalyse geht hervor, dass die Jugenderhebungsberichte – offenbar im gesamten Bundesgebiet – einem formal-standardisierten Aufbau folgen und inhaltlich mehr oder weniger gleich strukturiert sind.¹¹⁴ Im Schnitt sind die Berichte etwa 5 bis 6 A4-Seiten lang. Je nach Fallkonstellation können die Berichte auch bis zu 9 Seiten oder mehr umfassen. Besonders kurze Berichte beschränken sich auf 1 bis 2 Seiten; zudem gibt es sog „Fehlberichte“, also Stellungnahmen, in welchen die JGH erklärt, dass keine Erhebung möglich war.¹¹⁵

¹⁰⁸ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 36-37.

¹⁰⁹ Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 59-60; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 35.

¹¹⁰ Vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 46-50.

¹¹¹ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 37-41; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 58

¹¹² Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 58

¹¹³ Vgl hierzu zB Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 131.

¹¹⁴ Vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 71; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 162; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 43. Die Erhebungsbögen bzw Vorlagen unterscheiden sich allerdings marginal nach Aufgabe (wie zB Jugenderhebung, Haftentscheidungshilfe etc); so sind die Berichte zur Haftentscheidungshilfe offenbar formal stärker untergliedert. Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 27-28; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 82.

¹¹⁵ Siehe zB LG St. Pölten 199 13 HV 79/21 m.

Zudem wird von einer Verwendung von Gesprächsleitfäden bzw Leitfragen zu den verschiedenen Hauptthemenbereichen berichtet.¹¹⁶ Die Aktenanalyse zeigt, dass die Ju-genderhebungen in der Regel die folgenden Themen umfassen:

„Sozialisationsbedingungen“, „Familienverhältnisse“, „Wohnsituation“, „Freizeitverhalten“, „Tagesstruktur“, „Schulische Leistung und Ausbildung“, „Berufliche Ziele“, „Finanzielle Situation“, „Sorgepflichten“, „Gesundheitliche Situation, Alkohol und Drogenkonsum“, „Umgang mit Gewalt und Aggression“, „Delikt bzw Delinquenzentwicklung“ sowie „Anamnese und Psychodiagnostik“.

Die Berichte enden mit einem Abschnitt zu „*Fachlichen Einschätzungen und Empfehlungen*“. Dabei wird noch einmal in prägnanter Sprache der Gesamteindruck der Klient:innen wiedergegeben und beschrieben, welchen Eindruck diese hinterlassen,¹¹⁷ bevor schließlich die eigentlichen Empfehlungen formuliert werden.¹¹⁸

Fälle in denen die Mitarbeiter:innen der JGH bei der Hauptverhandlung mündlich berichten und somit im Sinne von § 47 (2) JGG als Zeugen gehört werden, komme nur in Ausnahmefällen vor;¹¹⁹ so zB wenn in der Verhandlung, ergänzend zum schriftlichen Bericht, noch etwas vorgebracht wird. Auch die Auswertung der Registerdaten zeigt, dass die JGH im Zeitraum 2018 bis 2022 in 99% der Fälle an keiner Verhandlung teilgenommen hat; in 0,7% wurde an einer Verhandlung und in 0,2 % wurde an zwei Verhandlungen teilgenommen.¹²⁰

¹¹⁶ Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 27-28; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 43; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 99-105.

¹¹⁷ So zB BG Steyr 007 U 45/19 f: „Der Jugendliche ist höflich und beantwortet ruhig und bereitwillig alle Fragen.“; siehe auch LG Steyr 10 HV 27/21 z: „Im Gespräch gibt sich die Jugendliche einsilbig und von sich sowie ihrem Handeln überzeugt. [...]“ siehe auch LG Krems 029 HV 8/18 b: „Er formuliert seine Antworten wenig überlegt oder reflektiert. Das Frauenbild sowie die Vorstellung von Geschlechterrollen von [Name] wirken sehr abwertend und negativ besetzt. Reue sowie Einsicht bezüglich des Delikts wirken nicht authentisch. [...]“ Siehe auch LG Eisenstadt 011 HV 47/20 p: „In Bezug auf seine bisherige Straffälligkeit vermittelte Jugendliche ein eingeschränktes Problem- und Verantwortungsbewusstsein, die Motivation für sein deviantes Verhalten bleibt weitgehend im Unklaren. Er ist sich seines Fehlverhaltens zwar bewusst und bekundet die Absicht, künftig keine Straftaten mehr begehen zu wollen, die erfolgreiche Umsetzung dieses Vorhabens ohne Einsatz weitere Maßnahme erscheint jedoch fraglich. [...] Aus fachlicher Sicht stellt sich die Lebenssituation des Jugendlichen zurzeit als perspektivlos da, da er seit dem Beenden der Schule keine sinngebende Beschäftigung und keinen strukturierten Alltag aufweist. [...]“ etc.

¹¹⁸ Siehe hierzu in weiterer Folge das Kapitel „*Fachliche Empfehlungen bzw Vorschläge der JGH*“.

¹¹⁹ Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 55-58; Int 04, Gericht, Rz 71 ff; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 107.

¹²⁰ Datengrundlage: „JGH-Daten 2018-2022“; n= 33.370.

3.2.2.4 Diversionsbetreuung

Gem § 48 Z 2 JGG können Gerichte und Staatsanwaltschaften die Organe der JGH damit betrauen, „*an einem Tatausgleich oder an der Vermittlung und Durchführung von gemeinnützigen Leistungen, Schulungen und Kursen mitzuwirken*“ (sog Diversionsbetreuung).¹²¹

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ist lediglich eine Aufgabe der Wiener JGH; sie erfolgt nur im Fall von Jugendlichen; bei jungen Erwachsenen wird die Vermittlung von der BWH übernommen. In allen anderen Bundesländern erfolgt die Vermittlung generell über die BWH.¹²²

In den geführte Interviews wird hierzu berichtet, dass die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen üblicherweise eher bei Ersttäter:innen sowie geringfügigen Delikten vorgenommen wird.¹²³ Nach Erteilung der Aufträge an die JGH, wird von dieser zunächst abgeklärt, ob die Jugendlichen mit der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen einverstanden sind, und wo, also in welcher Einrichtung bzw Institution diese erbracht werden; am Ende erfolgt dann der Bericht, ob die Stunden von den Jugendlichen erbracht oder nicht erbracht wurden.¹²⁴

Von der Wiener JGH wurde im Zuge der Gespräche beiläufig angemerkt, man wisse, dass die BWH in Wien durchaus Interesse daran hätte, die Vermittlung im Fall von Jugendlichen zu übernehmen;¹²⁵ zugleich wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass man der Meinung sei, die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Jugendlichen solle aus fachlichen Gründen weiterhin im Aufgabenbereich der JGH verbleiben.

Im Rahmen der Gespräche in den Bundesländern wurde von einer Richterin eines Bezirksgerichts auch erklärt, dass die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen über die BWH aus ihrer Sicht oft zu spät erfolge; um eine zeitnahe Erledigung zu erwirken habe man sich daher im ländlichen Einzugsgebiet eigene Kontakte (zu Institutionen oder Einrichtungen wie der Feuerwehr, der Rettung oder Pflegeheimen) aufgebaut und die

¹²¹ Vgl Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG (2020) § 48 Rz 2.

¹²² Vgl Int 23, Gericht, Pos. 29-31; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 13; Int 04, Gericht, Pos. 88; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 15-17; Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 9; Int 10, Gericht, Pos. 35.

¹²³ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 42; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 31.

¹²⁴ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 9; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 31.

¹²⁵ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94.

Umsetzung der gemeinnützigen Leistungen auf bezirksgerichtlicher Ebene bereits wiederholt selbst organisiert.¹²⁶

3.2.2.5 Krisenintervention

Zu den Aufgaben der JGH gehört es laut § 48 Z 3 JGG auch, „*über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen Vorschläge an das Pflegschaftsgericht oder den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten und bei Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zu treffen (Krisenintervention)*“.

Aus den geführten Gesprächen sowie der Registerdatenauswertung geht hervor, dass die Krisenintervention als Aufgabe offenbar eher selten vorkommt bzw kaum statistisch erfasst wird.¹²⁷ Formen der Krisenintervention gehören – so wird erklärt – generell zum Arbeitsalltag der Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen; dies sei einfach Teil der laufenden Tätigkeit und werde meist nicht ausdrücklich als solche ausgewiesen oder in Berichtsform erledigt.¹²⁸

So könne es vorkommen, dass es im Zuge eines Erhebungsgesprächs ersichtlich wird, dass ein Jugendlicher suizidale Tendenzen aufweise; in derartigen Fällen würde man dann zB Kontakt mit dem jeweils zuständigen psychologischen Dienst aufnehmen.¹²⁹ Formen der Krisenintervention würden generell häufig mit der Einschaltung zusätzlicher psychologisch-geschulter Mitarbeiter einhergehen. In anderen Gesprächen wird erklärt, dass bei Bedarf die KJH verständigt bzw die Jugendwohlfahrt eingeschaltet wird.¹³⁰

¹²⁶ Vgl Int 15, Gericht, Pos. 96

¹²⁷ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 88; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 50. Vgl hierzu die Auswertung der Registerdaten; im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurde lediglich neun Fälle registriert.

¹²⁸ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 44-47.

¹²⁹ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 39. In der Wiener JGH wird dies direkt von den Psycholog:innen der Dienststelle erledigt.

¹³⁰ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 50; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 44-47. Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass die Parteien von den Psycholog:innen der Wiener JGH im Hinblick auf Einrichtungen beraten werden und – falls notwendig – zusätzlich klinisch-psychologische Krisenintervention durchgeführt wird.

3.2.2.6 Haftentscheidungshilfe

§ 48 Z 4 JGG nennt als Aufgabe der JGH die Erhebung der maßgeblichen Umstände für die Entscheidung über die Freilassung eines Beschuldigten (Haftentscheidungshilfe). Eine weitere Verankerung dieser Aufgabe erfolgt über § 35 Abs 2 JGG, wenn es dort heißt, „[d]ie Ermittlung der für die Entscheidung über die Untersuchungshaft maßgeblichen Umstände kann insbesondere auch durch Organe der Jugendgerichtshilfe erfolgen; diese sind den Haftverhandlungen nach Möglichkeit beizuziehen.“¹³¹ Aus juristischer Sicht geht es dabei vor allem um die Frage nach gelinderen Mitteln und eine Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Haft.¹³²

Die Information über einen Neuzugang in Haft erhält die JGH in den Bundesländern in der Regel direkt vom Sozialen Dienst der Justizanstalt.¹³³ Dies würde meist geschehen, wenn die Jugendlichen noch „in Anhaltung“ sind.¹³⁴ Formal handelt es sich dennoch um eine „Erledigung aus Eigenem“;¹³⁵ die Justizanstalt erteilt demnach nicht den Auftrag, sondern informiert lediglich darüber, dass U-Haft verhängt wurde. Die Wiener JGH tätigt die Abfrage eigenständig da über die Sondertätigkeit der Haftbetreuung auch der Zugriff zu den vollzugsrelevanten Datenbanken vorhanden ist; um zu sehen, ob „neue Leute hier in der Haft“ sind, erfolgt eine Abfrage in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV).¹³⁶

Die Analyse der Registerdaten zeigt diesbezüglich, dass die JGH in Fällen von Haftentscheidungshilfen nicht nur aus Eigenem tätig wurde, sondern zu rund 15% auch eine Beauftragung erfolgte; dies vor allem durch die Gerichte.¹³⁷ Die größten Unterschiede in der Verteilung weist die Region Steiermark und Kärnten auf; dort wurden

¹³¹ Eine Haftentscheidungshilfe ist nur in Fällen einer Untersuchungshaft relevant; ein Mitwirken der JGH im Fall einer Entlassungskonferenz gem § 17a JGG ist rechtlich nicht vorgesehen. Vgl Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG (2020) § 48 Rz 4; vgl Schroll/Oshidari in Höpfel/Ratz, WK² JGG (2020) § 17a; vgl Schroll/Oshidari in Höpfel/Ratz, WK² JGG (2020) § 35a; vgl auch den Erlass vom 6. Oktober 2014 über Sozialnetzkonferenz; BM-J-S618.019/0001-IV 2/2014.

¹³² Siehe § 35 JGG sowie § 173 Abs 5 StPO.

¹³³ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 52-53; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 25. Siehe hierzu auch den „Erlass vom 23. Jänner 2015 über die Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe“, BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015, 3 ff.

¹³⁴ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 12-19.

¹³⁵ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 52-53; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 48-52; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 12-19; vgl „Erlass vom 23. Jänner 2015 über die Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe“, BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015, 3 ff.

¹³⁶ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 27.

¹³⁷ Datengrundlage: „JGH-Daten 2018-2022“; n=33.382

Haftentscheidungshilfen nur zu 48% aus Eigenem und in rund 51% der Fälle durch die Gerichte ausgelöst.

In einem Gespräch mit einem JGH-Bereichsleiter wird dazu erklärt, dass die Haftentscheidungshilfe eigentlich immer aus eigenem gemacht wird. Manchmal kommt aber dennoch vor, dass zusätzlich eine Beauftragung vom Gericht erfolgt, wobei diese dann in der „Hierarchie“ der Dokumentation, stärker wiegt.¹³⁸

Die Einholung einer Entscheidungshilfe erfolgt im Fall einer Untersuchungshaft meist vor der ersten Haftverhandlung, also innerhalb von 14 Tagen.¹³⁹ Von Seiten der JGH wird diesbezüglich auch von einem gewissen Zeitdruck in der Erledigung der Berichte gesprochen.¹⁴⁰ Hinzu kommt, dass die Gespräche, im Unterschied zu herkömmlichen Jugenderhebungen, im Gefängnis stattfinden; teils müssen die Termine daher vorab über eine Website gebucht werden, wobei JGH-Mitarbeiter:innen das Online-System zur Anmeldung in den Justizanstalten vereinzelt als unflexibel bzw hinderlich bezeichnen.¹⁴¹ Für die Wiener JGH trifft dies nicht zu, da die räumliche Verortung der JGH innerhalb der JA dazu führt, dass die Gespräche gleich innerhalb der JA geführt werden können. Eine Anmeldung ist für die Wiener JGH daher derzeit nicht erforderlich; diese räumliche Nähe zur Vollzugsanstalt wird von der Wiener JGH als wesentlicher Vorteil gesehen.

Im Fall von Steyr werden die Jugendlichen hingegen in Linz inhaftiert; aufgrund der Anfahrtszeit würde es für die JGH zu einem erheblichen Mehraufwand kommen.¹⁴² Aus der Aktenanalyse geht hervor, dass die Erhebungsgespräche dann mitunter auch „*im Zuge einer überregionalen Zusammenarbeit*“ in Vertretung durch Mitarbeiter:innen der FJGH in Linz durchgeführt werden.¹⁴³

Im Zuge der Erstellung der Haftentscheidungsberichte werden neben dem Gespräch mit dem Beschuldigten ergänzend auch Gespräche mit den gesetzlichen

¹³⁸ Int 36, JGH Bereichsleitung, Gesprächsprotokoll.

¹³⁹ Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 38-45; Int 05, Gericht, Pos. 51; siehe zur Frist auch § 175 Abs 2 StPO.

¹⁴⁰ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 23-29.

¹⁴¹ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 122; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 91.

¹⁴² Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 219.

¹⁴³ Siehe zB LG Steyr 15 HV 1/18 h.

Vertreter:innen sowie mit Sozialarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe oder leitenden Personen anderer sozialer Initiativen geführt.¹⁴⁴

In formaler Hinsicht sind die Berichte im Fall der Haftentscheidungshilfen etwas stärker strukturiert als die Jugenderhebungen; die Aktenanalyse zeigt eine Untergliederung in Bereiche wie „*Sozialisationsbedingungen*“, „*persönliches Umfeld/soziales Netz*“, „*Wohnsituation*“, „*Ausbildung und Beschäftigung*“, „*Zukunftsperspektiven*“, „*Finanzielle Situation*“, „*Tagesstruktur*“, „*Gesundheit, Alkohol- und Drogenkonsum*“, „*Vorstrafen und gegenständliches Delikt*“ und „*Untersuchungshaft*“. Die inhaltlichen Ausführungen sind jenen in den Jugenderhebungen sehr ähnlich; allerdings wird vermehrt auf den Haftkontext eingegangen. So wird zB im Abschnitt zur Gesundheit nach etwaigen Schlafstörungen oder anderen haftbedingten Problemen gefragt. Nennenswerte formale Unterschiede gibt es auch im Abschnitt „*zum Delikt*“, welcher tendenziell umfassender ausfällt.¹⁴⁵ Der Abschnitt zu den fachlichen Einschätzungen und Empfehlungen ist im Fall der Haftentscheidungshilfen schließlich in die Bereiche „*Schutzfaktoren*“, „*Risikofaktoren*“ und „*Äußerung zur Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz*“ untergliedert.¹⁴⁶

Die Stellungnahme zur Sozialnetzkonferenz kann dem Gesetz nach zwar als eigene Tätigkeit verstanden werden, die formale Analyse der Akten zeigt allerdings auch, dass diese Stellungnahmen in der Regel im Kapitel der fachlichen Einschätzungen bzw Empfehlungen der Berichte ausgewiesen werden.

3.2.2.7 Sozialnetzkonferenz

§ 35a Abs 1 JGG sieht für Fälle, in welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, vor, dass das Gericht „*die Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz*

¹⁴⁴ Siehe zB LG Steyr o15 HV 1/18 h; LG Innsbruck o31 HR 282/21 x.

¹⁴⁵ Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe Pos. 35; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 14-19

¹⁴⁶ Die Erhebungen werden von der JGH im Arbeitsalltag dynamisch gehandhabt. Manchmal werden aus Haftentscheidungshilfen in Folge auch Jugenderhebungen oder umgekehrt. So könne es vorkommen, dass es nicht mehr notwendig ist, einen Jugenderhebungsbericht zu erstellen, wenn bereits ein Bericht zur Haftentscheidungshilfe verfasst wurde. Es wird auch wechselseitig auf die verschiedenen Produkte verwiesen. Je nach Fall kann es auch sein, dass noch eine zweite Erhebung durchgeführt wird; vgl Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 40; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 33; siehe hierzu zB auch LG Krems o17 HR 28/22 s.

(§ 29e BewHG) beauftragen [kann]“. Andernfalls sei eine Äußerung der JGH über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz gem § 48 Z 4 JGG einzuholen.¹⁴⁷

Während die Haftentscheidungshilfen von der JGH selbst aus Eigenem erfolgen, werden die Äußerungen über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenzen von gerichtlicher Seite in Auftrag gegeben. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich bei den Haft- und Rechtsschutzrichter:innen.¹⁴⁸

Eine interviewte Richterin beschreibt den Zweck der Sozialnetzkonferenzen in der Erarbeitung eines Maßnahmenplans zur Haftentlassung.¹⁴⁹ Eine befragte Staatsanwältin erklärte wiederum, der Sinn einer Sozialnetzkonferenz liege darin, sich Maßnahmen zu überlegen, um „zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt eine Enthaltung gegen günstigere Mittel zu organisieren“ und verweist dabei auf den Grundsatz der Haft als Ultima Ratio.¹⁵⁰

Kommt es in weiterer Folge tatsächlich zu einer Sozialnetzkonferenz, so erfolgt die Ausrichtung und organisatorische Umsetzung dieser durch die BWH.¹⁵¹ Der Bericht der JGH soll dann wiederum in die Sozialnetzkonferenz einfließen.¹⁵²

In Wien und Graz wird darauf hingewiesen, dass die JGH auch regelmäßig an den Sozialnetzkonferenzen teilnehme, es sei denn personelle Kapazitäten machen dies nicht möglich.¹⁵³ An anderen Standorten wird aber auch davon berichtet, dass die JGH bei den Sozialnetzkonferenzen „nicht oft“ dabei sei;¹⁵⁴ zudem wird die Meinung vertreten, dass es den Mitarbeiter:innen der JGH „freigestellt“ sei, ob sie an der Sozialnetzkonferenz teilnehmen, oder nicht.¹⁵⁵

¹⁴⁷ Darüber hinaus kommt der Begriff der Sozialnetzkonferenz in § 17a JGG im Zusammenhang mit der Regelung der Entlassungskonferenzen vor. Im Fall von der Entlassungskonferenzen erfolgt die Beauftragung der BWH durch die jeweilige Leitung der Justizanstalt.

¹⁴⁸ Vgl Int 05, Gericht, Pos. 47; Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 40; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 38; Int 33, Gericht, Pos. 39.

¹⁴⁹ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 86.

¹⁵⁰ Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 40.

¹⁵¹ Siehe hierzu § 29e BewHG.

¹⁵² Siehe hierzu auch die Ausführungen im Erlass vom 23. Jänner 2015 über die Einführung einer bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe; BMJ-S618.015/0001-IV 2/2015: „In den jeweiligen Bericht der Sozialnetzkonferenz soll der Bericht der Jugendgerichtshilfe einfließen“.

¹⁵³ Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass bei jenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von der Wiener JGH betreut werden, dann zumindest eine schriftliche Sorgeformulierung erfolge.

¹⁵⁴ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 104-105; vgl auch Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 86-89.

¹⁵⁵ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 81; vgl auch Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 124.

Die Registerdatenauswertung zeigt hierzu, dass die JGH in den Jahren 2018 bis 2022, scheinbar nur in rund 4% der Fälle auch an einer Sozialnetzkonferenz teilgenommen hat.¹⁵⁶ Dies ist insofern beachtlich, da im „*Erlass vom 23. Jänner 2015 über die Einführung einer bundesweit tätigen JGH*“ davon die Rede ist, dass die „*VertreterInnen der Jugendgerichtshilfe jedenfalls [...] an den Sozialnetzkonferenzen teilnehmen*“ und dann gemeinsam mit der BWH agieren sollen.¹⁵⁷

Von Seiten der BWH wurde die Rolle der JGH während der Sozialnetzkonferenzen vereinzelt als „*ein bisschen sperrig*“ bezeichnet; die JGH habe im Rahmen der Konferenzen „*keinen Betreuungsauftrag per se*“;¹⁵⁸ zudem habe es bei Klienten:innen zu „*Ängsten und Verunsicherungen*“ geführt, dass die Mitarbeiter:innen der JGH während der Sozialnetzkonferenzen alles, was sie hören, aufschreiben und auch weitergeben (können).¹⁵⁹ Die JGH des in Rede stehenden Standorts sei sich dessen offenbar bewusst weshalb dessen Vertreter:innen auch kaum (mehr) an den Konferenzen teilnehmen würden.¹⁶⁰

3.2.2.8 Haftbetreuung

Über § 49 Abs 1 JGG ist vorgesehen, dass die Wiener JGH, neben den in § 48 JGG angeführten Aufgaben, auch „*mit der Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen betraut werden*“ kann. Der Wiener JGH obliegt damit eine Tätigkeit, welche in den anderen Bundesländern als solche nicht von der JGH, sondern von den jeweiligen sozialen und psychologischen Diensten der Justizanstalten wahrgenommen wird.

¹⁵⁶ Datengrundlage: „*VJ-JGH-Klient:innen 2018-2022*“; Gesamtanzahl der Fälle: 33.382; Missing: 20.405; Einträge zur Sozialnetzkonferenz: 12.977; keine Teilnahme: 12.474; Teilnahme: 503. Es scheint, dass „*keine Teilnahme*“ teilweise auch in Fällen angegeben wird, in denen es nicht um eine Sozialnetzkonferenz ging. Schränkt man die untersuchten Fälle auf solche ein, wo die JGH-Leistung in einer Stellungnahme zur Sozialnetzkonferenz bestand, und der Auftrag erledigt wurde, zeigt sich, dass eine Teilnahme dennoch in nur rund 6% der Fälle erfolgte.

¹⁵⁷ Vgl Erlass vom 23. 1. 2015, BMJ-S 618.015/0001-IV 2/2015, 4.

¹⁵⁸ Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 86-89; Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass dies für die Wiener JGH nicht zutreffe, da diese gem § 49 JGG auch im Fall der Sozialnetzkonferenzen einen Betreuungsauftrag habe.

¹⁵⁹ Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 86-89.

¹⁶⁰ Vgl Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 86-89. Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass dies in den Vernetzungstreffen mit der BWH bei der Wiener JGH bisher nie thematisiert wurde, sondern im Gegenteil, die Teilnahme explizit gewünscht und erwartet wird.

Die Auswertung der Registerdaten zeigt, dass in den Jahren 2019 bis 2022 in der JA Wien-Josefstadt insgesamt 1.482 Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener in Haft registriert wurden; davon betrafen 554 Jugendliche und 928 junge Erwachsene. Für den gegenständlichen Beobachtungszeitraum 2019 bis 2022 sind in der elektronischen Vollzugsverwaltung insgesamt 33.946 Haftbetreuungsleistungen der Wiener Jugendgerichtshilfe dokumentiert; wobei 27.697 auf sozialarbeiterische und 6.249 auf psychologische Betreuungstätigkeiten entfallen.¹⁶¹

Den größten Teil der sozialarbeiterischen Haftbetreuungsleisten der Jugendgerichtshilfe machen mit 32% der dokumentierten Leistungen psychosoziale Interventionen aus.¹⁶² Als zahlenmäßig zweitwichtigster Arbeitsbereich der sozialarbeiterischen Haftbetreuung stellt sich mit 29% die institutionelle Vernetzungsarbeit dar.¹⁶³ Ein weiterer Schwerpunkt der sozialarbeiterischen Haftbetreuung der JGH liegt mit rund einem Viertel (23%) der dokumentierten Betreuungsleistungen im Bereich familiäre Situation und soziale Kontakte. Die sonstigen sozialarbeiterischen Haftbetreuungsleistungen der Jugendgerichtshilfe stellen sich den Dokumentationen zu folge als vergleichsweise selten oder nachrangig dar. Zugangsgespräche machen bspw rund 6% der sozialarbeiterischen Haftbetreuungsleisten der Jugendgerichtshilfe aus. Auf der Website justiz.gv.at wird in der Beschreibung der Tätigkeit der Haftbetreuung auch auf „*Gruppenangebote*“ verwiesen und erwähnt, dass „*mehrmals pro Woche*“ auch „*die Freizeit der Insass:innen von Mitarbeiter:innen der Wiener Jugendgerichtshilfe gestaltet*“ wird.¹⁶⁴ Derartige Aktivitäten dürften derzeit allerdings aus Kapazitätsgründen eher selten vorkommen.¹⁶⁵

Auf psychologischer Seite liegt die Haupttätigkeit der Haftbetreuung mit 62% in der psychologische Beratung der Klient:innen. Es handelt sich dabei allgemein um

¹⁶¹ Datengrundlage: Daten der Vollzugsverwaltung (BRZ).

¹⁶² Dabei handelt es sich um den Aufbau von Betreuungsbeziehungen aber auch Deliktsbearbeitung, Entlassungsbetreuung oder Intensivbetreuungen.

¹⁶³ Hierbei handelt es sich vor allem um Kontakte zu externen Betreuungs- und Beratungseinrichtungen geht, die mit den jungen Klient:innen bereits gearbeitet haben oder in Zukunft arbeiten könnten. Eine diesbezüglich vielfach genannte Einrichtung ist der Verein NEUSTART, oft genannt sind aber auch die Kinder- und Jugendhilfe, Wohnraumanbieter, Therapieeinrichtungen, das AMS und Rechtsanwälte. Mitunter werden zur Vernetzungsarbeit aber auch Kontakte zu Gerichten oder die Polizei gezählt.

¹⁶⁴ Siehe https://www.justiz.gv.at/ja_wiener-jugendgerichtshilfe/wiener-jugendgerichtshilfe/aufgaben/haftbetreuung.2c94848544ac82a60144cfec52770a29.de.html.

¹⁶⁵ Vgl Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 147

psychologische Betreuung, sowie um Informations-, Motivations- und Entlassungsgespräche. Mit einem Anteil von 16 % an den psychologischen Leistungen spielen auch spezifische Gespräche eine wichtige Rolle. Genannt werden hier vor allem Explorationsgespräche und Gespräche entlang des „Viennese Instrument for Suicidality in Correctional Institutions“ (VISCI), einem Instrument zur Abklärung einer Suizidgefahr. Weitere Tätigkeiten verteilen sich auf Vernetzungsleistungen, oder auch die Behandlungen bei psychischen Störungen bzw Auffälligkeiten, Aggressionsproblematik, Suchtproblematik oder spezifisches Case Management. Darüber hinaus gehören zum Leistungsrepertoire der dortigen Psychologie Kriseninterventionen, psychologische Gruppenangebote, Gesundheitsförderung sowie Berichte und Stellungnahmen.

Auf die Frage, ob das Wiener Modell der Haftbetreuung auf die Bundesländer ausgedehnt werden sollte, wird von den befragten Personen (in den übrigen Bundesländern) häufig die Meinung geäußert, man habe zu wenig Wissen und Einblick, wie das Modell der Wiener JGH funktioniere und „*was die genau machen*“, weshalb man dies schwer beurteilen könne.¹⁶⁶

In den Gesprächen entsteht aber auch wiederholt der Eindruck, dass die Mitarbeiter:innen der JGH allgemein gerne mehr betreuende Tätigkeiten übernehmen würden. Grundsätzlich sei man Neuerungen nicht abgeneigt; der Tätigkeitsbereich der JGH sei „*sicher ausbaufähig*“.¹⁶⁷ Dies müsse aber klarerweise mit einer entsprechenden Aufstockung der Personalressourcen einhergehen; derzeit könne man sich eine zusätzliche Betreuungsaufgabe der JGH, vor allem aufgrund von Ressourcen- und Kapazitätsmängeln, nicht vorstellen.¹⁶⁸

Von den befragten JGH-Mitarbeiter:innen in der Wiener JGH wird in der Möglichkeit zur Haftbetreuung hingegen ein „*sehr großer Vorteil*“ gesehen.¹⁶⁹ Dies einerseits, weil die Jugendlichen so leichter an relevante Informationen kommen würden „*wie es mit ihnen ausschaut*“;¹⁷⁰ zudem aber auch um ein tieferes Betreuungsverhältnis zu den

¹⁶⁶ Siehe zB Int 33, Gericht, Pos. 101-104; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95; Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 54; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 52; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 111.

¹⁶⁷ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 236; vgl Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 118.

¹⁶⁸ Vgl Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 111; Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 64; Int 04, Gericht, Pos. 92

¹⁶⁹ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 59 ff, 123; vgl auch Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 118.

¹⁷⁰ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 123.

Klienten:innen aufzubauen. Man habe einen besseren Betreuungsschlüssel als im Erwachsenenvollzug und sei „*mindestes einmal in der Woche vor Ort*“.¹⁷¹

Der positiven Sicht der Wiener JGH stehen Aussagen aus den Bundesländer gegenüber, die eine Haftbetreuung durch die JGH als weniger sinnvoll erachten; so wird in den Gesprächen etwa auch die Meinung vertreten, dass der Soziale Dienst der Justizanstalten „*ausreichend*“ sei.¹⁷² Relativierend wird aber auch darauf hingewiesen, dass die „*Wiener Verhältnisse [...] natürlich ganz was anderes*“ seien.¹⁷³ In den Bundesländern gäbe es weniger Fälle, weshalb die Betreuung durch den Sozialen Dienst durchaus genügen würde; in Wien bestünde aufgrund der Größe der Justizanstalt (gemeint: Josefstadt) jedoch die Gefahr, dass die Jugendlichen ohne die Betreuung durch die JGH in der Masse „*untergehen*“ könnten.¹⁷⁴

In den Gesprächen wird auch wiederholt auf die Relevanz der räumlichen Anbindung an die Justizanstalt verwiesen.¹⁷⁵ Sollte die Haftbetreuung als Modell auf die Bundesländer ausgedehnt werden, so bräuchte es eine entsprechende räumliche Nähe der JGH zu den Justizanstalten; gibt es diese nicht, bestünde die Gefahr, dass sich das Betreuungsverhältnis gegenüber dem Ist-Stand mit den Sozialen Diensten verschlechtere.¹⁷⁶

In diesem Zusammenhang wird auch auf die neue Einrichtung für den Jugendstrafvollzug am Standort Münnichplatz (Wien-Simmering) verwiesen,¹⁷⁷ wobei beklagt wird, dass dort jetzt bereits „*Doppelstrukturen*“ aufgebaut werden und Personal für Tätigkeiten geplant ist, welche eigentlich die JGH in ihrer Aufgabe der Haftbetreuung übernehmen könnte.¹⁷⁸

¹⁷¹ Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 120; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 21.

¹⁷² Int 18, Gericht, Pos. 48; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 234; Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 54.

¹⁷³ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 60-63; Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 136

¹⁷⁴ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 60-63

¹⁷⁵ Vgl Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 128; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 214-217; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 156; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 118.

¹⁷⁶ Vgl Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 128; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 214-217; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 156.

¹⁷⁷ Siehe hierzu allgemein: <https://www.derstandard.at/story/3000000254510/jugendstrafvollzug-neue-einrichtung-in-wien-simmering-in-betrieb>.

¹⁷⁸ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 56; siehe auch Int 35 JA Josefstadt, Jungenddepartment.

Von Seiten der BWH wird die Haftbetreuung durch die JGH eher kritisch gesehen;¹⁷⁹ es wird angemerkt, dass es mit der JGH, neben dem Sozialen Dienst und der oft mit Klient:innen in Kontakt stehenden BWH drei verschiedene Akteure wären, die sich in Haft mit den Jugendlichen betreuend auseinandersetzen; dies sei „*kontraproduktiv*“ und nicht mehr im Interesse der Klient:innen.¹⁸⁰ Eine Haftbetreuung durch die JGH wird von einzelnen Vertretern der BWH auch explizit abgelehnt;¹⁸¹ man arbeite eng mit dem Sozialen Dienst zusammen und sieht die JGH hier als weiteres „*Gegenüber*“, welches sonst nicht in der Haft arbeitet.¹⁸² Aus Sicht der BWH wäre damit kein Mehrwert verbunden, weil die JGH in ihrer Haupttätigkeit eben keine Betreuungsaufgaben wahrnimmt, sondern anders als die BWH vor allem Teil des Gerichtssystems sei.¹⁸³

Das Jugenddepartment der Justizanstalt Josefstadt berichtet wiederum davon, dass die Jugendlichen die Sorgen haben, sie könnten gegenüber der JGH „*vielleicht [...] nicht so ehrlich sein*“ da die Mitarbeiter:innen der JGH weiter „[an das] Gericht kommunizieren“.¹⁸⁴ Die Wiener JGH bezeichnet wiederum die Tätigkeit des Jugenddepartments der Justizanstalt ihrerseits als „*Konkurrenz*“,¹⁸⁵ woraus sich insgesamt ein Spannungsverhältnis aufgrund der überschneidenden Zuständigkeiten ablesen lässt.

¹⁷⁹ Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 23; Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 66-70; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 68-71.

¹⁸⁰ Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 68-71. Die Wiener JGH merkt hierzu gesondert an, dass dieser Einwand für ihren Standort nicht zutrifft, da die Mitarbeiter:innen sowohl die Rolle der JGH als auch des sozialen- und psychologischen Dienstes innehaben.

¹⁸¹ Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 66-70.

¹⁸² Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 66-70.

¹⁸³ Vgl Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 68-71. Im Fall der Wiener JGH besteht jedoch gem § 49 JGG auch ein Betreuungsauftrag.

¹⁸⁴ Int 35, JA Josefstadt, Jungenddepartment.

¹⁸⁵ Int 38, Gesprächsprotokoll, Leitung Wiener JGH.

3.2.3 Ressourcen

3.2.3.1 Personalressourcen

Im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcen wird in den Expert:inneninterviews vielfach ein Personalmangel thematisiert und von offenen Stellen berichtet.¹⁸⁶ Eine befragte Staatsanwältin spricht sogar von „*extremen Personalmangel*“.¹⁸⁷ Zudem würden Stellen „*zeitweise nicht entsprechend nachbesetzt*“ werden.¹⁸⁸ Bereits im Bericht der Volksanwaltschaft aus dem Jahr 2022 wird mit Bezug auf die Wiener JGH von „*Personalengstand*“ berichtet;¹⁸⁹ zudem wird die Problematik mit den Personalressourcen auch als wichtigster Punkt bezeichnet, wenn es um mögliche bzw erforderliche Verbesserungen geht.¹⁹⁰

Aufgrund von fehlenden Ressourcen sei man zB zuweilen nicht in der Lage die Jugendlichen öfter zu laden, wenn sie beim ersten Mal nicht kommen oder kommen können; zudem könne die Personalknappheit dazu führen, dass die Erstellung der Berichte länger dauert.¹⁹¹ Teils sei man auch schlicht nicht in der Lage sämtlichen Aufträgen nachzukommen und müsse dann sog „*Fehlberichte*“ schreiben.¹⁹² Allenfalls wird auch „*eine gewisse Priorisierung*“ vorgenommen, wobei zB die Jugendlichen den jungen Erwachsenen vorgezogen würden usw.¹⁹³

Im Zusammenhang mit dem Thema Ressourcen wird zudem wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich um eine belastende Arbeitstätigkeit handelt; dies sei mit ein Grund, weshalb es schwierig sei „*Leute zu bekommen*“ und ausgeschriebene Stellen

¹⁸⁶ Vgl Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 180; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 139; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 251-254.

¹⁸⁷ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 82.

¹⁸⁸ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 82; vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 11; siehe auch Int 21, Gericht, Pos. 17, in dem erklärt wird, dass die Ausschreibungen „*von der Oberbehörde ein bisschen länger nicht gemacht worden*“ seien; es habe Zeiten gegeben hat, wo die Wiener JGH personell „*ein bisschen ausgehungert*“ wurde.

¹⁸⁹ Vgl Volksanwaltschaft, Jugend in Haft, Wahrnehmungsbericht (2022) 35.

¹⁹⁰ Vgl Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 139.

¹⁹¹ Vgl Int 23, Gericht, Pos. 71-73; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 57-58.

¹⁹² Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 57-58; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 69; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 128; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 49. Von der Bereichsleitung einer FJGH wird hierzu gesondert angemerkt, dass es sich bei dem Begriff „*Fehlbericht*“ um keinen österreichweit gängigen Begriff handle.

¹⁹³ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 57-58; siehe zum Thema „*Fehlberichte*“ auch die Ausführungen im Kapitel Zeitressourcen und Erledigungsdauer.

nachzubesetzen.¹⁹⁴ Zudem wird auf das Image der JGH bzw den „*Ruf der Justiz*“ verwiesen;¹⁹⁵ so handle es sich bei der JGH als Dienststelle der Justiz, im Vergleich zu anderen sozialarbeiterischen Tätigkeiten, um ein relativ „*hochschwelliges Angebot*“;¹⁹⁶ eine Mitarbeiterin der JGH führt diesbezüglich aus, es sei deshalb schwer jemanden zu finden, da Sozialarbeiter:innen im Gerichtskontext „*nicht so angesehen seien*“ und von anderen mitunter als „*Verräter der Berufszunft*“ gesehen werden.¹⁹⁷

Dabei wird in weiterer Folge auch auf die schlechte Bezahlung verwiesen; eine Mitarbeiterin meint bspw, die Bezahlung sei „*jetzt nicht so sonderlich*“.¹⁹⁸ Andere Befragte beklagen sich wiederum darüber, dass Sozialarbeiter:innen schlechter bezahlt werden als Psycholog:innen, obwohl diese am Standort „*1 zu 1 dieselbe Arbeit machen*“.¹⁹⁹

Vereinzelt wird auch von einer Schlechterstellung gegenüber der FGH (im Hinblick auf Fortbildung und Ressourcen) berichtet; es müsse sich somit auch das „*Standing*“ der JGH als Institution verbessern.²⁰⁰ Der öffentliche Dienst müsse vergleichbar zur Privatwirtschaft zahlen und auch die Arbeitsbedingungen entsprechend anpassen.²⁰¹

Von Seiten der Wiener JGH wird hierzu wiederum angemerkt, dass man in Wien insofern wettbewerbsbenachteiligt sei, da alle Mitarbeiter:innen (also sowohl Psycholog:innen als auch Sozialarbeiter:innen), über Planstellen des Bundes finanziert seien und somit weniger verdienen würden als Mitarbeiter:innen der Justizbetreuungsagentur (JBA).²⁰²

Bezüglich der Bezahlung wird zudem allgemein erörtert, es hätte viele Kollektivvertragsverhandlungen gegeben, diese hätten aber „*immer wieder zu Dämpfern*“ geführt

¹⁹⁴ Int 04, Gericht, Pos. 94.

¹⁹⁵ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 89-91.

¹⁹⁶ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 254-256.

¹⁹⁷ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 254-256; Siehe hierzu auch das Kapitel „*Doppelrolle und Zielkonflikt*“.

¹⁹⁸ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 196.

¹⁹⁹ Eine andere Stimme der JGH merkt hierzu wiederum relativierend an, dass Psycholog:innen – anders als Sozialarbeiter:innen – eine klinisch-psychologische Expertise in die Berichte einbringen und zudem auch im Zuge der Haftbetreuung andere Tätigkeiten ausüben.

²⁰⁰ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 112-119.

²⁰¹ Int 21, Gericht, Pos. 26

²⁰² Von Seiten einer Bereichsleiterin der FJGH wird in diesem Zusammenhang ebenfalls gesondert auf die unterschiedlichen Bezahlschemas der Wiener JGH und der bundesweiten Jugendgerichtshilfe hingewiesen.

und trotz kleiner Fortschritte nicht die gewünschte Lösung gebracht, weshalb „*scharnweise*“ Sozialarbeiter:innen gehen würden und auch nicht wiederkommen.²⁰³

Dennoch wird in der Außensicht, bemerkenswerterweise, die vorherrschende Meinung vertreten, dass die JGH ihre Berichte „*relativ zeitnah*“ bzw „*rechtzeitig*“ abgegeben würde.²⁰⁴ Auch wenn die Ressourcen manchmal knapp sind, so sei die Leistung dennoch immer „*von hoher Qualität*“.²⁰⁵

3.2.3.2 Zeitressourcen und Erledigungsduauer

In weiterer Folge ist im Zusammenhang mit der Frage nach den Ressourcen auch die zeitliche Dimension zu behandeln. Die Analyse der Registerdaten zeigt hier für die Ju-genderhebungen eine durchschnittliche Bearbeitungsduauer von rund 25 Tagen.²⁰⁶ Die statistischen Daten decken sich hier mit den Angaben aus den Expert:inneninterviews und den Details aus der Aktenanalyse.

Von einer Richterin wird bspw die Ansicht vertreten, dass eine Beauftragung zur Ju-genderhebung „*seriöserweise*“ nicht unter drei Wochen ausgeschrieben werden könne und Ausschreibungen mit einer kürzeren Frist nicht „*sinnvoll*“ seien.²⁰⁷ Andere Be-fragte sprechen wiederum von „*mindestens drei Wochen*“ oder „*ungefähr vier Wo-chen*“ bzw davon, dass die Ausschreibefristen ungefähr ein Monat betragen.²⁰⁸

Im Fall von Haftentscheidungshilfen verkürze sich die Frist entsprechend wobei von etwa 10 Arbeitstagen gesprochen wird und auf die Frist von 14 Tage bis zur ersten Haft-prüfung verwiesen wird;²⁰⁹ allerdings seien die Jugendlichen bzw jungen

²⁰³ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 89-91. Siehe auch Int 37, JGH Bereichsleitung, Gesprächsproto-koll. Hierzu wird von Seiten eines Bereichsleiters eines JGH-Standorts in den Bundesländern geson-dert angemerkt, „*so viele [seien] es am Ende auch wieder nicht [gewesen], zudem [seien] die genauen Motive einer Kündigung nicht immer bekannt*“.

²⁰⁴ Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 84-88; Int 04, Gericht, Pos. 105; Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 70; Int 12, Gericht, Pos. 25; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 17; Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 46.

²⁰⁵ Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 70; ähnlich auch Int 04, Gericht, Pos. 115; Int 02, Staatsanwalt-schaft, Pos. 30-33; Int 21, Gericht, Pos. 17.

²⁰⁶ Datengrundlage: „*JGH-Daten 2018-2022*“; n=33.382.

²⁰⁷ Int 04, Gericht, Pos. 101; vgl auch Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 61-63.

²⁰⁸ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 61-63; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 64-65

²⁰⁹ Vgl Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 28-29; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 65-66; Int 10, Gericht, Pos. 70; Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 84-88; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 25; Int 32, Staatsan-waltschaft, Pos. 84.

Erwachsenen in diesen Fällen aufgrund der Inhaftierung aber auch leichter für Erhebungen greifbar.

Von einer JGH-Mitarbeiterin werden als schaffbares Minimum 8 bis 10 Werkstage genannt.²¹⁰ Eine befragte Richterin glaubt diesbezüglich auch zu wissen, dass es eine „Vorgabe“ gibt, welche besagt, dass die Jugenderhebungen in Fällen, in welchen weniger als 10 Tage zu Verfügung stehen, von Seiten der JGH nicht gemacht werden müssen.²¹¹

Aus den Gesprächen geht hervor, dass es eher Bezirksgerichte sind, die von längeren Fristen berichten, wobei von einer Erledigung innerhalb von „*vier bis sechs Wochen*“ oder „*zwischen acht und zehn Wochen*“ die Rede ist.²¹²

Von Seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte wird die JGH wiederholt als „*relativ schnell*“ beschrieben; man würde die Berichte in der Regel „*ziemlich flott*“ liefern.²¹³ Während von Gericht und Staatsanwaltschaft die rasche Erledigung positiv hervorgehoben wird, berichtet die JGH hingegen vermehrt davon unter „*zeitlichem Druck*“ zu stehen und sagt, dass „*es schon oft knapp*“ sei und sich nicht ausgehe, die Berichte zeitgerecht fertigzustellen bzw zu übermitteln.²¹⁴ Teils würde man sich aber auch wechselseitig abstimmen und bei Gericht mit der Ausschreibung der Hauptverhandlung warten bis der Bericht der JGH vorliegt.²¹⁵

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (iSv § 31a JGG) wird allgemein verneint;²¹⁶ aus verfahrensökonomischen Gründen würde man die Hauptverhandlung aber in der Regel auch nicht verlegen, wenn der Erhebungsbericht der JGH noch nicht geliefert wurde, also entgegen dem Gesetz offenbar ohne Bericht verhandeln.²¹⁷

²¹⁰ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 57-69: „*Also unter acht Werktagen können wir [sie] leider nicht durchführen, die Jugenderhebungen.*“

²¹¹ Int 04, Gericht, Pos. 101.

²¹² Int 18, Gericht, Pos. 13; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 57-69; Int 23, Gericht, Pos. 27; Int 15, Gericht, Pos. 41-44; Siehe hierzu auch Int 36, JGH Bereichsleitung, Gesprächsprotokoll.

²¹³ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 94 und 153; Int 21, Gericht, Pos. 17.

²¹⁴ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 200-201; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 244; Int 33, Gericht, Pos. 74-75.

²¹⁵ Int 05, Gericht, Pos. 35; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 27; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 57-69; Int 12, Gericht, Pos. 23; Int 15, Gericht, Pos. 41-44.

²¹⁶ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 105; Int 12, Gericht, Pos. 25.

²¹⁷ Vgl Int 18, Gericht, Pos. 29; Int 33, Gericht, Pos. 76.

Zudem wird an einigen Standorten auf eine pragmatische Strategie verwiesen, die Berichte kurz zu halten, bzw sog „*Fehlberichte*“ abzugeben, um die formal-rechtliche Vorgabe des JGG einzuhalten, wenngleich keine Erhebung erfolgt ist.²¹⁸ Dies komme bei zeitlichen oder personaltechnischen Kapazitätsengpässen vor und sei mit dem Gericht abgesprochen. Auch in diesem Zusammenhang wird von den Befragten wieder eine „*Priorisierung*“ bzw selektive Handhabe (ähnlich einer Triage) beschrieben,²¹⁹ wobei vermeintlich „*schwere Fälle*“ vor „*leichten Fällen*“ sowie „*Jugendliche*“ vor „*jungen Erwachsenen*“ erledigt und „*Haftsachen*“ dem „*Freifuß-Bereich*“ vorgezogen werden.²²⁰ Zudem würde man differenzieren, ob es schon Vorberichte gibt; bei Wiederkehrern würde man im Fall von Kapazitätsengpässen dann auf bereits bestehende Berichte zurückgreifen.²²¹

3.2.3.3 Örtlichkeiten und räumliche Situation

Auf die Frage, wie die räumliche Situation der JGH beurteilt wird, geben die Gesprächspartner:innen allgemein an, dass diese „*ganz gut*“ sei.²²² Im Hinblick auf die Räumlichkeiten gibt es allerdings auch starke standortbezogene Unterschiede. So gebe es teilweise zu wenige Erhebungsräume;²²³ zudem sind die Räumlichkeiten an manchen Standorten „*ein bisschen trist*“.²²⁴ In diesem Zusammenhang kann auch noch einmal auf den Online-Survey verwiesen werden; demnach wird der Raum, in dem das Gespräch mit der JGH stattgefunden hat, lediglich von 72% der Klient:innen als „*einladend und freundlich*“ bewertet.²²⁵

²¹⁸ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 57-58; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 128; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 49.

²¹⁹ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 156; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 57-58; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 72; Int 10, Gericht, Pos. 12-13; Int 12, Gericht, Pos. 34-35. Siehe hierzu auch Int 04, Gericht, Pos. 97: „[...] also wenn, dann machen wir Abstriche bei den jungen Erwachsenen“.

²²⁰ Im Zuge der Studie wurde hierzu insb seitens des Projektbeirats kritisch hinterfragt, was genau unter „*leichten Fällen*“ zu verstehen sei. In einem der geführten Interviews wird dies wie folgt erklärt: „Also wenn [es] natürlich ein Sexualdelikt ist, da ist es wichtiger, dass wir Jugenderhebungen haben als wie, wenn zum Beispiel irgendwer, keine Ahnung, irgendwo was mitgehen hat lassen oder so.“ (Int 04, Gericht, Pos. 97).

²²¹ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 97; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 72; Int 12, Gericht, Pos. 27.

²²² Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 150-154; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 83

²²³ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 83; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 150-154.

²²⁴ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 150-154. Über die im Zuge der Gesprächstermine an den verschiedenen JGH-Standorten gewonnenen Einblicke kann dies bestätigt werden.

²²⁵ Es handelt sich dabei um jenes Statement, welches am wenigsten positiv bewertet wurde. Dabei stellt sich freilich in weiterer Folge auch die Frage, inwiefern eine Gerichtshilfe diesem Anspruch überhaupt gerecht werden sollte.

Der Umstand, dass die Wiener JGH sich in der Justizanstalt befindet, wird zwar als praktisch und effizient empfunden,²²⁶ in manchen Interviews wird dies aber auch kritisch kommentiert.²²⁷ In Graz wird wiederum begrüßt, dass die JGH nun nicht mehr (gemeinsam mit der Familiengerichtshilfe) in der Paulustorgasse ansässig ist, da das Gebäude dort auch von „*Spezialeinheiten*“ der Polizei mit entsprechender Ausrüstung genutzt wurde,²²⁸ an denen die Jugendlichen dann mitunter vorbeigehen mussten; dies sei eher „*suboptimal*“ gewesen.²²⁹

3.2.3.4 Regionales Angebot an Einrichtungen

Für die Empfehlungen der JGH sind Einrichtungen wichtig, an die Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen von Weisungen entsprechend ihr individuellen Bedarfslagen überwiesen werden können. Die Analyse der Gespräche zeigt in diesem Themenbereich zunächst, dass es markante regionale Unterschiede in der Verfügbarkeit von geeigneten Angeboten gibt. In Ballungszentren oder größeren Orten, sind auch eher Organisationen vorhanden, die Unterstützungsleistungen anbieten; „[...], je weiter man rauskommt, desto schwieriger wird es.“²³⁰ Abseits der Ballungszentren gibt es dann entweder kein Angebot oder das Angebot ist zu gering und daher überbucht, so dass es zu langen Wartezeiten kommt; es wird von einem „*Mangel*“ gesprochen und die Meinung vertreten, dass es „*wirklich Aufholbedarf*“ gäbe.²³¹ In den Gesprächen wird wiederholt gesagt, es gäbe „*noch viel Luft nach oben*“.²³²

In Steyr wird zB davon berichtet, dass es grundsätzlich ausreichend Angebote gäbe, aber „*vor allem die Drogenberatung immer mit sehr, sehr langen Wartezeiten verbunden*“ sei.²³³ Zudem wird betont, dass der Einzugsbereich „*bis zur steirischen*

²²⁶ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 38.

²²⁷ Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 21.

²²⁸ Verwiesen wird hier auf „*große Wägen*“ und „*Sturmgewehre*“; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 20-25.

²²⁹ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 20-25.

²³⁰ Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 33.

²³¹ Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 27.

²³² Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 159-160; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 209.

²³³ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 70

Landesgrenze“ reiche, weshalb es bspw für Klienten:innen aus Orten wie Spital am Phyrn aufwendig sei, anzureisen.²³⁴

Ähnlich gestaltet sich die Situation in Krems; man sei zwar „*relativ gut aufgestellt*“; „*von Krems weg nördlicher ins Waldviertel*“ werde es aber „*rasant schlechter*.“²³⁵ Zu wenig Angebot gäbe es insb im Bereich der Männerberatung, der Suchberatung sowie im speziellen Fall von Sexualdelikten (wie zB Limes in Wien); konkret wird bspw die Jugendpsychiatrie in Tulln als „*deutlich unterdimensioniert*“ bezeichnet; dies führe zu Wartelisten. Es gäbe für Krems auch keine Kinder- und Jugendpsychiater, die Gutachten machen. Darüber hinaus könne man zB die „*rumänische Community*“ aufgrund von Sprachbarrieren nicht hinreichend über Jugendcoachings erreichen.²³⁶

Auf die Frage nach konkreten Defiziten wird wiederholt der Bereich der Psychotherapie bzw der Kinder- und Jugendpsychiatrie genannt; es gäbe „*Kapazitätsprobleme in der psychiatrischen bzw jugendpsychiatrischen Betreuung*;“²³⁷ dies sei besonders gravierend in nicht urbanen Regionen. Es gäbe aber auch zu wenig Psychotherapeuten, die sich mit straffälligen Jugendlichen inhaltlich auskennen und auch wirklich Plätze haben.²³⁸ Generell bräuchte es mehr Einrichtungen, die sich sozialmilieuorientiert-therapeutisch mit den jungen Menschen beschäftigen.²³⁹ Der Bedarf an psychiatrischen Angeboten wird wiederholt in Verbindung mit Sexualdelikten genannt.²⁴⁰ Zudem bräuchte es (mehr) Angebote für fremdsprachige Psychotherapie.²⁴¹

Wiederholt wird in den Gesprächen darauf hingewiesen, dass es besonders für junge Erwachsene bzw ältere Jugendliche (18+) schwierig sei Unterstützungsangebote zu finden.²⁴² Dabei wird neuerlich auf den psychiatrischen Bereich verwiesen, in dem es

²³⁴ Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 27; vgl Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 70; vgl Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 30.

²³⁵ Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 30; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 76-77.

²³⁶ Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 96 und 89-107; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 76-77.

²³⁷ Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos. 72; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 39-40; Int 10, Gericht, Pos. 72.

²³⁸ Vgl Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 41.

²³⁹ Vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 85.

²⁴⁰ Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 39-40; Int 10, Gericht, Pos. 72; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 109.

²⁴¹ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 102; Int 10, Gericht, Pos. 76.

²⁴² Int 21, Gericht, Pos. 49-50, Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 27; Int 33, Gericht, Pos. 134; Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 27.

„sehr schwierig“ sei, einen stationären Aufenthalt für junge Erwachsene zu „erreichen“.²⁴³

Zudem wird die Übernahme von Kosten als Problem genannt.²⁴⁴ So wird mit Bezug auf Wien die Ansicht vertreten, dass es im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich „sicherlich viel zu wenige Plätze“ gibt, aber „auch ein großes Hickhack, [...] um die Kostenübernahme zwischen der Stadt Wien und dem Bund“ eine Rolle spiele.²⁴⁵

Ein weiteres Defizit wird in der Bereitstellung von Wohnplätzen erkannt.²⁴⁶ In den Gesprächen wird wiederholt der Bedarf an betreuter Fremdunterbringung in Form von Wohngemeinschaften hingewiesen. Die sei bspw für Fälle relevant, in denen Untersuchungshaft ein zu intensiver Eingriff wäre, bei den Eltern zu wohnen jedoch auch keine Option sei.²⁴⁷ Es wird eine Lücke bei der Betreuung bzw Unterbringung von Jugendlichen thematisiert, „die zwischen den Systemen“ stehen.²⁴⁸ Auch in Innsbruck reiche das Angebot für Fremdunterbringungen „bei weitem nicht“; es „scheitert halt überall an Geld“.²⁴⁹ Dabei wird auch von einer Betreuungs-einrichtung („Jugendland“) berichtet, bei der es lt den Aussagen der interviewten Person aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten nun zu einer Vertragskündigung gekommen sei; „die brechen uns jetzt weg“.²⁵⁰

Auch im Zusammenhang mit der Männerberatung oder Angeboten im Bereich Antigewalttraining wird von „langen Wartezeiten“ und Kürzungen berichtet.²⁵¹ Das Angebot sei teils sehr gering oder einfach sehr ausgebucht.²⁵²

Zudem wird auf genderspezifische Unzulänglichkeiten hingewiesen; so gäbe es tendenziell Schwierigkeiten in der Umsetzung von Anti-Gewalttrainings für Frauen.²⁵³

²⁴³ Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 27.

²⁴⁴ Vgl Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 41; Int 04, Gericht, Pos. 109-110.

²⁴⁵ Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 60-64.

²⁴⁶ Vgl Int 33, Gericht, Pos. 134.

²⁴⁷ Vgl Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 39.

²⁴⁸ Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 39.

²⁴⁹ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 120.

²⁵⁰ Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 120; Details zur finanziellen Situation der Betreuungseinrichtung sind nicht bekannt.

²⁵¹ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 157.

²⁵² Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 89-107; Int 30, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 47-48; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 76-77; Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 157.

²⁵³ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 102; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 117; Int 21, Gericht, Pos. 49-50;

Dabei würde bei weiblichen Jugendlichen auch ein gewisser „*Angebot-Nachfrage*“ Effekt eine Rolle spielen; aufgrund der kleinen Zahl an Klientinnen seien spezielle Gruppensettings kaum umsetzbar.²⁵⁴

3.2.3.5 Sprachbarrieren

Der Großteil der Jugendlichen spreche ausreichend gut Deutsch. Das es tatsächlich an Sprachbarrieren scheitere sei eher selten der Fall. Die Möglichkeit zur Nutzung von Videodolmetsch-Angeboten sei zwar nach wie vor ausbaufähig, funktioniert aber „ganz gut“ und habe „*die Problematik wesentlich entschärft*“.²⁵⁵

Zudem wird wiederholt in unterschiedlichen Sprengeln davon berichtet, dass es eher die Gespräche mit den Eltern sind, in welchen es zu Sprachbarrieren kommen würde;²⁵⁶ dies sei insofern nicht optimal, da dann mitunter die Jugendlichen selbst für ihre Eltern übersetzen würden.²⁵⁷

Um derartige Situationen zu vermeiden, bräuchte es im Vorfeld die entsprechenden Informationen;²⁵⁸ man sei hier sehr von der Vorarbeit der Polizei abhängig; wenn diese nicht darauf hinweist, dass im Zuge der Einvernahme mit Dolmetscher gearbeitet wurde, wisse man nicht, dass ein solcher für die Jugenderhebung benötigt wird. So könne es vorkommen, dass der Jugendliche dann vor einem sitze und „*keine drei Sätze rausbringt*“.²⁵⁹ Dies würde dann dazu führen, dass ein neuer Termin vereinbart werden muss und sich die Erhebungen in die Länge ziehen.²⁶⁰

²⁵⁴ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 117.

²⁵⁵ Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 29-31; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 76; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 80-84.

²⁵⁶ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 69; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 70-72; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78.

²⁵⁷ Von einem JGH-Bereichsleiter eines Bundeslands wird hierzu gesondert angemerkt, dass dies „*kein Standard*“ sei, sondern nur „*in Ausnahmefällen*“ vorkommen würde.

²⁵⁸ Vgl Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 70-72; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 69.

²⁵⁹ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 70.

²⁶⁰ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 70.

3.2.4 Austausch und Kommunikation

3.2.4.1 Verbindung zur Familiengerichtshilfe

Weiters wurde in den Expert:inneninterviews danach gefragt, ob es als Vorteil gesehen wird, wenn die Familiengerichtshilfe räumlich wie organisatorisch von der JGH entkoppelt ist/wäre. Die Antworten sind diesbezüglich relativ uneinheitlich.

Einige der Befragten sind der Ansicht, dass es organisatorisch besser ist, wenn diese Einrichtungen getrennt geführt werden, wobei es vor allem um Fragen der Entlastung der Mitarbeiter:innen geht.²⁶¹ Es würden sich zuweilen Schwierigkeiten daraus ergeben, dass es zwei verschiedene Leistungsbereiche sind, die „*ganz andere Qualifikationen*“ fordern und eine Rollentrennung für die Mitarbeiter:innen mitunter nicht so einfach ist;²⁶² es würde im Fall der JGH „*einfach nicht um Pflegschaftsentscheidungen und familienrechtliche Geschichten*“, sondern um strafrechtliche Angelegenheiten gehen.²⁶³

Dabei wird auch der Parteienverkehr thematisiert; so sei es zu „*komischen Situationen im Wartebereich*“ gekommen,²⁶⁴ sowie es auch in der zeitlichen Einteilung und Raumbuchung zu problematischen Situationen kommen könne; so zB, wenn ein Jugendlicher im Zuge eines Gesprächs „*ausflippt*“ und nebenan eine Familie mit Kleinkind einen Termin hat.²⁶⁵

So wird einerseits die Meinung vertreten es sei besser, wenn es eine Trennung von Familien- und Jugendgerichtshilfe gibt, um sich den Aufgaben aus sozialarbeiterischer Sicht angemessen widmen zu können;²⁶⁶ die beiden Bereiche können sich auch gegenseitig behindern; so zB wenn kurzfristig eine Haftentscheidungshilfe zu schreiben sei und somit die Planung durcheinandergerät.²⁶⁷ Die Verflechtung von Familien- und Jugendgerichtshilfe gehe lt Ansicht einer JGH-Mitarbeiterin zu Ungunsten der JGH

²⁶¹ Siehe zB Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 96; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 103; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 19; Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 31; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 17.

²⁶² Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 92; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 171-179; Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 23-25.

²⁶³ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 103.

²⁶⁴ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 20-25.

²⁶⁵ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 81.

²⁶⁶ Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 31.

²⁶⁷ Siehe zB Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 96: „*wir sagen immer, die JGH, die grätscht uns immer irgendwie rein und macht einfach einen Stress.*“

aus;²⁶⁸ man ist der Ansicht, dass eine Trennung der Aufgaben zu einer höheren Qualität in der Arbeit führen würde.²⁶⁹

Andere Befragte wiederum sind gegen eine Trennung der Aufgabenbereiche und der Meinung, dass es gut ist, wenn die beiden Stellen gemeinsam geführt werden, da so relevante Informationen besser zusammenlaufen und nicht einfach nur nebeneinander gearbeitet wird.²⁷⁰ Man verstehe die „*rigide Trennung*“ dieser Bereiche nicht, da es in beiden Fällen inhaltlich um Themen wie Entwicklungsbedingungen, Erziehungsauftrag und Risikofaktoren geht, die es zu berücksichtigen gilt.²⁷¹

Es gehe um das Gesamtsystem; da gehöre auch der Blick auf die Familie dazu, deshalb sei eine Trennung nicht schlüssig; es werde ohnehin „*viel zu viel nebeneinander gearbeitet*“.²⁷² Es wird daher empfohlen zumindest pflegschaftsgerichtliche Angelegenheiten zu bündeln;²⁷³ so könne es Synergieeffekte bei Familien mit problematischen Obsorgekonstellationen geben, wenn parallel dazu Jugendliche aus der gleichen Familie strafrechtlich auffällig geworden sind.²⁷⁴

In systematischer Zusammenschau zeigt sich, dass die Mehrheit der Befragten dazu tendiert, eher keine Trennung zw den Einrichtungen der Familien- und der Jugendgerichtshilfe vorzunehmen. Dabei fällt auf, dass es vor allem externe Stimmen sowie organisatorisch auf der Managementeben angesiedelte Personen sind, welche sich für die organisatorische Gemeinsamkeit von FGH und JGH aussprechen, wobei dabei insb inhaltliche Aspekte genannt werden. Stimmen für eine Trennung kommen eher von den Mitarbeiter:innen der JGH selbst, wobei auf Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Bereiche sowie problematische Überschneidungen im Parteienverkehr verwiesen wird. Die Frage, ob es vorteilhafter wäre, die FGH von der JGH organisatorisch zu trennen, hängt aber auch vom jeweiligen Standort und den örtlichen sowie personellen Begebenheiten ab; die Entscheidung ist somit nicht zwingend bundesweit, sondern

²⁶⁸ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 229.

²⁶⁹ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 102.

²⁷⁰ Siehe zB Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 92; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 260-264; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 27-28; Int 30, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 68-72; Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 27; Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 21.

²⁷¹ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 81.

²⁷² Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 21.

²⁷³ Vgl Int 27, Bewährungshilfe, Pos. 21.

²⁷⁴ Vgl Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 23-25; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 260-264.

kontextabhängig zu treffen. Als relevantes Kriterium erweist sich dabei besonders die Größe des Standorts.

3.2.4.2 Verbindung zur Bewährungshilfe

Weiters wurde im Zuge der Expert:inneninterviews die Frage nach einem möglichen Konkurrenzverhältnis zwischen BWH und JGH thematisiert; ein solches wird mitunter bejaht, da es sich um ähnliche oder teils überlappende Aufgabenbereiche handle.²⁷⁵ Die Gespräche zeigen, dass es Diskussionen über die Abgrenzung einzelner Zuständigkeiten gibt;²⁷⁶ so werden im Fall der Wiener JGH zB unvorteilhafte Überschneidungen im Zusammenhang mit der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen thematisiert.²⁷⁷

In Krems wird wiederum davon berichtet, dass die Zusammenarbeit vor allem zu Beginn etwas holprig gewesen sei und von „*Berührungsängsten*“ gesprochen.²⁷⁸ Darüber hinaus wird von Seiten der BWH exemplarisch als Differenz angeführt, dass es der Auftrag der JGH sei „*alles aufzuschreiben, was sie hören*“,²⁷⁹ die BWH jedoch der Verschwiegenheitspflicht unterliegt; man habe sich dann aber darauf geeinigt, dass die BWH der JGH nur jene Informationen weitergibt, die auch dem Gericht berichten werden.²⁸⁰

Die BWH sei zudem über einen längeren Zeitraum beratend und betreuend tätig, während die JGH eine punktuelle Erhebungs- und Anamneseaufgabe wahrnimmt.²⁸¹ Dennoch wird auch darauf hingewiesen, dass man eine große fachliche Schnittmenge habe

²⁷⁵ Vgl zB Int 05, Gericht, Pos. 81-84.

²⁷⁶ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 168-169.

²⁷⁷ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 168-169.

²⁷⁸ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 109

²⁷⁹ Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 21.

²⁸⁰ Vgl Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 21; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 143-144.

²⁸¹ Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 44; Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 42-47; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 109. Von Seiten der Wiener JGH wird diesbezüglich auf die eigene Sonderstellung hingewiesen; die Mitarbeiter:innen in Wien würden beide Rollen erfüllen. Aus Sicht der Wiener JGH, wird diese Arbeitsweise als Vorteil wahrgenommen. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen würden von den Mitarbeiter:innen der Wiener JGH „*aufgeklärt und informiert*“ werden. Durch diese Doppelrolle würde man Synergien der beiden Bereiche nutzen. Es sei aus Sicht der Wiener JGH ökonomischer, wenn „*die Aufgaben aus einer Hand erledigt werden*“ da der Informationsverlust minimiert werden könne.

und meist zu gleichen Einschätzungen komme;²⁸² man versuche sich jedenfalls zu vernetzen und „*irgendwie gemeinsam nach einer Lösung zu suchen*“.²⁸³

3.2.4.3 Verbindung zur Kinder- und Jugendhilfe

Mit der KJH gebe es eher nur punktuell Kontakt, wenn die JGH ihre Erhebungen macht und im Zuge dessen den Austausch sucht.²⁸⁴ Die KJH wird dabei als wichtige zusätzliche Informationsquelle beschrieben.²⁸⁵ Von Seiten der KJH wird in den Interviews geschätzt, dass die Jugendlichen, nach denen die JGH fragt, in etwa 70 % der Fälle bereits bekannt sind; sei es auch „*nur durch eine Schulummeldung [...], weil die Kinder dort auffällig geworden sind*“.²⁸⁶

Die Anfragen bei der KJH erfolgen in der Regel auf „*kurzem Wege*“ telefonisch.²⁸⁷ An verschiedenen Standorten wird aber auch problematisiert, dass es immer öfter vorkomme, dass die KJH keine mündliche Auskunft mehr erteilt, sondern verlangt, dass die Fragen schriftlich gestellt werden; dies führe in Folge wiederum zu Zeitproblemen.²⁸⁸ Auch von der KJH selbst wird gefordert, die organisatorische Schnittstelle zu verbessern, da es – so die Befragten – immer eine „*Amtsverschwiegenheitsenthebung*“ brauchen würde, damit man mit der JGH „*reden darf*“.²⁸⁹ Mit Verweis auf § 50 Abs 2 JGG darf jedoch angezweifelt werden, dass dieses Erfordernis tatsächlich besteht; vielmehr trifft die KJH laut Gesetz eine „*Pflicht zur Auskunftserteilung*“.

Die Frage nach einem möglichen Konkurrenzverhältnis zw JGH und KJH wird verneint; es sei vielleicht am Anfang so wahrgenommen worden, da die KJH vor der bundesweiten Einführung der JGH in ähnlicher Weise für Einschätzungen und Empfehlungen zuständig war; man habe aber nicht den Eindruck, dass dies noch der Fall sei; zudem trauere man keiner Arbeit nach.²⁹⁰

²⁸² Vgl Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 44; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 143-144.

²⁸³ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 168-169.

²⁸⁴ Vgl Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 23

²⁸⁵ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 150-151.

²⁸⁶ Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 11.

²⁸⁷ Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 150-151; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 67; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 111.

²⁸⁸ Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 219.

²⁸⁹ Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 46; Int 33, Gericht, Pos. 19-21.

²⁹⁰ Vgl Int 11, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 23; Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 44; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 13.

3.2.5 Doppelrolle und Zielkonflikt

Weiters zeigt die Studie, dass der JGH insb von Seiten der BWH immer wieder ein sozialarbeiterische Betreuungsansatz abgesprochen wird; es handle sich um einen „*Erhebungsauftrag*“ und eine „*Anamnese*“, aber keine Betreuung.²⁹¹ Die JGH habe teilweise durchaus sozialarbeiterische Aufgaben, diese würden sich aber nicht durchziehen, sondern nur einzelne Unterbereiche betreffen;²⁹² dieser „*Mischauftrag*“ wird mitunter kritisch gesehen.²⁹³ Ein Blick in das einschlägige Schrifttum zeigt, dass dieser vermeintliche „*Zielkonflikt*“ den sozialarbeiterischen Tätigkeiten im Zwangskontext und insb der Jugendgerichtshilfe gewissermaßen immanent ist.²⁹⁴

Im Zuge der von uns geführten Interviews wird diesbezüglich auch – wie oben bereits angesprochen – wiederholt darauf hingewiesen, dass die JGH nicht der Verschwiegenheit unterliegt;²⁹⁵ wenn Jugendliche im Zuge des Gesprächs mit der JGH belastende Informationen preisgeben, sei die JGH – anders als die BWH – dazu verpflichtet diese in den Bericht aufzunehmen.²⁹⁶ Aus der Aktenanalyse wird ersichtlich, dass dies regelmäßig auf einen etwaigen Drogenkonsum zutrifft, welcher über Fragen zum Gesundheitszustand erhoben wird, mitunter jedoch als solcher nicht das eigentlich in Rede stehende Delikt darstellt.²⁹⁷

Die vermeintliche Doppelrolle der JGH sei laut einer Befragten vor allem auch im Fall von Haftentscheidungshilfen bemerkbar; so wird in einem Gespräch mit einer

²⁹¹ Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 108; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 46.

²⁹² Die Wiener JGH verweist diesbezüglich wiederholt auf § 49 JGG; demnach werden in Wien auch betreuende Aufgaben übernommen; wenngleich die Aussagen der BWH in den Interviews durchaus differenziert ausfallen, wird hier Seitens der Wiener JGH im Zuge der Studie wiederholt die eigene Sonderstellung betont.

²⁹³ Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 108; vgl Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 89.

²⁹⁴ Siehe hierzu Plewig, Jugendgerichtshilfe: Zielkonflikte (1991) 10 f; vgl auch Ostendorf, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „*Doppelagentin*“ – Chancen oder programmiertes Versagen? (1990) 59 ff; siehe zudem Kühne/Schlepper/Wehrheim, Die sanften Kontrolleure (Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer 1975) revisited, in: Soziale Passagen (2017) 329 ff. Von Seiten der Wiener JGH wird gesondert angemerkt, dass auch die BWH im Auftrag der Justiz tätig sei und somit eine derartige Doppelrolle inne habe; es sei daher jedenfalls essenziell gegenüber den Klient:innen den jeweiligen Auftrag bzw die eigene Rolle klar zu kommunizieren.

²⁹⁵ Vgl im Zusammenhang mit der Sozialnetzkonferenz Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 86-89; ähnlich im Zusammenhang mit der Haftbetreuung siehe auch Int 35 JA Josefstadt, Jungenddepartment.

²⁹⁶ Vgl Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 57-64; Int 34, Bewährungshilfe, Pos. 21; Int 31, Staatsanwaltsschaft, Pos. 140.

²⁹⁷ Siehe zB LG Steyr 12 HR 56/18 d; Jugendstrafsache wegen § 142 (1) StGB und § 143 (2) 1. Fall StGB: „Obwohl Herr [...] aufgrund einer gerichtlichen Weisung zusätzlich in unregelmäßigen Abständen Termine bei der Drogenberatungsstelle X-DREAM wahrnehme, habe er nach eigener Angabe bis zu seinem Haftantritt täglich Cannabis konsumiert.“

Mitarbeiterin der JGH berichtet, es könne sein, dass die Jugendlichen die JGH-Mitarbeiter:innen als Vertrauensperson wahrnehmen, sich „ausweinen“ und vergessen, „dass da mitgeschrieben wird, und dass das das Gericht kriegt“;²⁹⁸ man würde die Jugendlichen daher immer wieder daran erinnern und darauf hinweisen, dass sie aufpassen sollen, was sie sagen.²⁹⁹

3.2.5.1 Belehrung und Information der Beschuldigten

Weiters wurde in der Studie untersucht, ob bzw inwiefern die Beschuldigten im Zuge der Erhebungsgespräche über ihre Rechte aufgeklärt werden. Auf die Frage, welche Informationen die Jugendlichen von der JGH vor dem Gespräch erhalten, wird in den Expert:inneninterviews primär auf allgemeine Details verwiesen; demnach würde man den Klient:innen grundsätzlich den „Ablauf“ des Gesprächs erklären und sagen, was der „Auftrag“ der JGH sei;³⁰⁰ zudem würden die Klient:innen darüber „belehrt werden“, dass die „Verschwiegenheit aufgehoben ist“ und die Informationen in einen Bericht kommen und an das Gericht bzw die Staatsanwaltschaft geschickt werden.³⁰¹ Weiters wird berichtet, dass den Klient:innen „immer am Anfang“ gesagt wird, „sie müssen keine Frage beantworten und dass das auch okay so ist“.³⁰² Man würden den Jugendlichen auch sagen, „sie sollen aufpassen“, da alles, was sie erzählen auch so in den Bericht geschrieben und weitergeschickt wird;³⁰³ wenn sie etwas nicht im Bericht haben wollen, dann „sollen sie das immer sagen“;³⁰⁴ man würde die Jugendlichen „am Schluss auch immer“ noch einmal fragen, ob sie möchten, „dass das drinnen steht“.³⁰⁵ Die empirischen Auswertungen lassen jedoch darauf schließen, dass die Belehrung der

²⁹⁸ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 55-56.

²⁹⁹ Die Wiener JGH weist hier gesondert darauf hin, dass „Auftrag und Rolle [...] stets transparent kommuniziert“ werden würden.

³⁰⁰ Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 75-77; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 78; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 80-82.

³⁰¹ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86-90; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 54-55; Int 21, Gericht, Pos. 38; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 75-77; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 80-82; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86.

³⁰² Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86-90; siehe auch siehe auch Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86; Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 54-55; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 75-77; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 85; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 80-82

³⁰³ Int 21, Gericht, Pos. 36; Int 21, Gericht, Pos. 36; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 85; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 80-82;

³⁰⁴ Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 85;

³⁰⁵ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 90. Von Seiten der Bereichsleiter der bundesweiten JGH-Standorte wird hierzu wiederum gesondert angemerkt, dass dies „absolut nicht State of the Art“ sei.

Jugendlichen über ihre Rechte uneinheitlich erfolgt und tendenziell informellen Charakter aufweist:

- „[...] wir sagen, wenn du was nicht beantworten möchtest, dann sagst du das, du musst das nicht beantworten. Du sagst einfach das, was du sagen möchtest. Und wir gehen da jetzt nicht auf juristische Spitzfindigkeiten oder sowas ein.“³⁰⁶

Dies bestätigt auch die durchgeführte Aktenanalyse. So wird in den Berichten der JGH im Abschnitt „Zu den Erhebungen“ zwar vermerkt, dass die beteiligten Personen darüber informiert werden, dass ihre Aussagen protokolliert und in einem Bericht zusammengefasst werden; eine Belehrung über ihre Rechte, wie zB, dass sich die Klient:innen nicht selbst belasten müssen, ist allerdings nur ein Einzelfällen zu finden.³⁰⁷ Siehe hierzu die folgenden Auszüge aus Erhebungsberichten und die dabei verwendeten Formulierungen:

- „Die beteiligten Personen wurden darüber informiert, dass ihre Aussagen protokolliert und in einem Bericht inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben werden.“³⁰⁸
- „Der Junge Erwachsene wurde darüber informiert, dass seine Angaben protokolliert und in einem Bericht inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben werden.“³⁰⁹
- „Die beteiligte Person wurde darüber informiert, dass ihre Aussagen protokolliert und in einem Bericht zusammengefasst inhaltlich wiedergegeben werden.“³¹⁰
- „Die beteiligten Personen wurden darüber informiert, dass ihre Aussagen protokolliert und in einem Bericht inhaltlich zusammengefasst wiedergegeben werden. Die Beschuldigte wurde darauf hingewiesen, dass sie sich nicht selbst belasten muss.“³¹¹

Über Aspekte wie das Selbstbelastungsverbot gem § 164 StPO oder die mögliche Verwertbarkeit der Berichte in der Urteilsfällung iSv § 43 Abs 2 JGG, werden die Klient:innen in der Regel scheinbar – wenn überhaupt – nur außer Protokoll belehrt.³¹² Das-selbe gilt für die Erfüllung der Informationspflichten gem § 43 DSG, wie zB die vollständige Nennung möglicher Empfängerkreise oder den Hinweis auf bestehende Brichtigungsansprüche etc.³¹³

³⁰⁶ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 75-77.

³⁰⁷ In der von uns durchgeführten Aktenanalyse waren diese Belehrung zur Selbstbelastung alle ausschließlich einem JGH-Standort zuzuordnen.

³⁰⁸ BG Graz-West 15 U 73/20 x.

³⁰⁹ LG Linz 046 HV 4/23 i.

³¹⁰ LG Innsbruck o 31 HR 15/19 d.

³¹¹ BG Zwettl 5 U 51/20 t.

³¹² Siehe hierzu auch Int 21, Gericht, Pos. 38; Int 18, Gericht, Pos. 75; Int 23, Gericht, Pos. 60.

³¹³ Zu den Empfängerkreisen siehe § 50 Abs 3 JGG.

3.2.5.2 Befragung zum Delikt

Wie die Aktenanalyse gezeigt hat, sind in den Berichten der JGH, neben den Informationen zum sozialen Umfeld und den Lebensumständen, auch regelmäßig Absätze enthalten, die sich inhaltlich auf das in Rede stehende Delikt bzw die Tat beziehen.

In den Expert:inneninterviews wird hierzu allgemein erklärt, dass die Aussagen der polizeilichen Einvernahme bei den Erhebungsgesprächen „üblicherweise“ bereits vorliegen;³¹⁴ man lasse sich dann von den Jugendlichen „das Delikt noch mal schildern“;³¹⁵ die Klient:innen werden „gefragt, was [sie] dazu zu sagen [haben]“.³¹⁶

Die Relevanz des in den JGH-Berichten vorkommenden Unterkapitels zum Delikt, wird in den Interviews relativ unterschiedlich gesehen. So sagen die befragten Expert:innen bspw der Abschnitt sei in seiner Bedeutung zwar „nicht über[zu]bewertet“,³¹⁷ im Hinblick auf die Verantwortung aber „schon wichtig“.³¹⁸

Von einem interviewten Richter wird hierzu bspw erklärt die Ausführungen seien „wichtige Anleitungspunkte“ um zu sehen, inwieweit sich die Beschuldigten „mit der Tat auseinandersetzen“, und es „überhaupt Sinn macht“ diese „zu diversionellen Maßnahmen zu bewegen“, da diese vl ohnehin eine „Null-Bock-Einstellung“ haben.³¹⁹

Eine andere Befragte führt hierzu wiederum aus, sie würde den Verhandlungstermin mitunter auch erst ausschreiben, wenn der Erhebungsbericht vorliegt, da in diesen Berichten „teilweise drinsteht, dass die Leute geständig sind“;³²⁰ so könne die Verhandlung effizienter geführt werden und es „brauche kein großes Beweisverfahren“.³²¹

Die Erhebungsgespräche, so wird von verschiedenen Interviewpartner:innen erklärt, seien aber „weit entfernt von einem Verhör“;³²² man versuche im Gespräch „ein sehr wohlwollendes und nettes Klima zu schaffen [...] und keine Verhörsituation“.³²³ Die

³¹⁴ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 47.

³¹⁵ Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 47.

³¹⁶ Int 12, Gericht, Pos. 45.

³¹⁷ Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 91; so auch Int 21, Gericht, Pos. 40.

³¹⁸ Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 91; so auch Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94

³¹⁹ Int 18, Gericht, Pos. 13; so auch Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 93.

³²⁰ Von Seiten der Bereichsleiter der bundesweiten JGH-Standorte wird hierzu gesondert angemerkt, dass die Erhebungen „definitiv nicht das Ziel [haben], Geständnisse zu bekommen“.

³²¹ Int 23, Gericht, Pos. 13.

³²² Int 21, Gericht, Pos. 36; so auch Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86.

³²³ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86.

Beschuldigten sollen „*nicht zu einer Aussage gedrängt werden [...], schon gar nicht zu einem Geständnis*“;³²⁴ es würde stattdessen eher darum gehen „*herauszufiltern, ob schon gewisse Reflexionsprozesse stattgefunden haben*“ und eine „*gewisse Einsicht da ist, dass ein Fehlverhalten stattgefunden hat*“.³²⁵

Eine andere Richterin erklärt wiederum, sie finde den Abschnitt zum Delikt „*immer sehr gut, weil manchmal vor der Polizei andere Aussagen [gemacht werden], als dann bei der Jugendgerichtshilfe, da kommen dann oft Geständnisse [...] ans Tageslicht*“.³²⁶ Auch von einer JGH-Mitarbeiterin wird gesagt, sie habe die Erfahrung gemacht, „*dass es eigentlich positiv aufgenommen wurde*,“ von den Richter:innen, „*wenn es vorher kein Geständnis gab und dann schon [...]*“.³²⁷

Eine Staatsanwältin gibt wiederum zu, sie wisse, dass diese Abschnitte zum Delikt „*irgendwie umstritten*“ seien.³²⁸ Die Anwaltschaft würde sich „*oft ein bisschen*“ kritisch dazu äußern, dass die Erhebungsgespräche der JGH „*keine formelle Einvernahme*“ seien und der informellere Rahmen der JGH dazu führen könne, dass die Beschuldigten „*dort vielleicht Sachen sagen*“, die sie „*bei der Polizei nicht gesagt*“ hätten.³²⁹ Von einer anderen Staatsanwältin wird ergänzt, dass in den Berichten natürlich „*nicht nur positive Sachen*“ stehen; der Erhebungsbericht „*soll ja kein Loblied auf den [Jugendlichen] sein*“.³³⁰

Von einer interviewten Richterin wird diesbezüglich weiter ausgeführt, die Jugendlichen würden bei der JGH „*ohne Ende über alles, was sie gemacht haben*“ reden;³³¹ in den Gerichtsverhandlungen „*würde [man] die stoppen*“;³³² gerade bei Jugendlichen würde jeder Verteidiger sagen „*jetzt bist du ruhig; jetzt reden wir nicht mehr.*“³³³ Bei

³²⁴ Int 18, Gericht, Pos. 40.

³²⁵ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 73; ähnlich auch Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 94.

³²⁶ Int 12, Gericht, Pos. 41.

³²⁷ Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 92. Von Seiten der Bereichsleiter der bundesweiten JGH-Standorte wird hierzu gesondert angemerkt, dass man sich mit dieser „*Haltung*“ iWF beschäftigen sollte.

³²⁸ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 47; so auch Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 73.

³²⁹ Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 47.

³³⁰ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 55.

³³¹ Int 23, Gericht, Pos. 58.

³³² Int 23, Gericht, Pos. 58.

³³³ Int 23, Gericht, Pos. 58.

der JGH seien die Beschuldigten jedoch „*ohne Vertreter*“ und „*dann ist alles, was dort drinnen steht, Teil des Aktes.*“³³⁴

3.2.6 Fachliche Empfehlungen bzw Vorschläge der JGH

Weiters wurde erhoben, welche Empfehlungen die JGH macht und welche Empfehlungen in den Jugenderhebungsberichten häufig vorkommen. In den Expert:inneninterviews wird hierzu erklärt, dass die konkrete Empfehlung bzw Maßnahme sowohl vom Delikt als auch von den Lebensumständen und dem Familiensystem abhängt; man versuche dabei „*sehr individuell auf die Personen einzugehen.*“³³⁵

Aus den Registerdaten sowie den geführten Gesprächen und der Aktenanalyse geht hervor, dass am häufigsten die Maßnahme der „*Bewährungshilfe*“ empfohlen wird.³³⁶ In den Jahren 2018 bis 2022 war dies in rund 30% aller gemachten Vorschläge der Fall (siehe Tabelle 5).³³⁷

Weiters zeigt die Analyse, dass es neben der Bewährungshilfe vor allem auch zu Empfehlungen von Psychotherapie (9,4%), Drogentherapie (6,3%) sowie Männerberatung (4,5%) und der Empfehlung von Anti-Gewalt-Trainings (5,1%) kommt.³³⁸

Zudem zeigt sich die Relevanz der verschiedenen Formen der Diversion, wie zB die Empfehlung von gemeinnützigen Leistungen (5,9%) oder Tatausgleich (3,0%).³³⁹

Von Mitarbeiter:innen der JGH wird diesbezüglich die Ansicht vertreten, man habe „*einen groben Überblick, wann eine Diversion sinnvoll sein könnte*“, und sammle in den Berichten die nötigen Informationen für die Richter:innen;³⁴⁰ so halte man zB fest,

³³⁴ Int 23, Gericht, Pos. 58-62; vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 52.

³³⁵ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 79.

³³⁶ Siehe hierzu Int 04, Gericht, Pos. 113; Int 12, Gericht, Pos. 82; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 97; Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 141-142; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 36-37; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 96; Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 81; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 137; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86.

³³⁷ Datengrundlage: „*JGH-Klient:innen 2018-2022*“; nur „*erledigte Aufträge*“; n=29.389; die Zählweise bezieht sich hier nicht auf Klient:innen, sondern auf Vorschläge, da auf eine:n Klient:in mehrere Vorschläge kommen können.

³³⁸ Siehe hierzu auch Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 137; Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95; Int 09, Jugendgerichtshilfe, Pos. 109; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 99; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 100; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 142.

³³⁹ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 149-150.

³⁴⁰ So zB in Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95; Int 07, Jugendgerichtshilfe, Pos. 86; Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 149-150.

ob die Jugendlichen „*auch bereit sind*“, diese Maßnahmen auszuführen. Es könne dann aber sein, dass es „*trotzdem noch eine rechtliche Hürde gibt*“ und der Empfehlung nicht gefolgt wird;³⁴¹ „*natürlich entscheidet dann immer das Gericht*“.³⁴²

Vorschlag	Häufigkeit (%)	(n)
Bewährungshilfe	30,4%	8.932
Kein Vorschlag	15,7%	4.616
Sonstiges	10,1%	2.979
Psychotherapie	9,4%	2.761
Drogentherapie	6,3%	1.855
Gemeinnützige Leistungen	5,9%	1.737
Anti-Gewalt-Training	5,1%	1.486
Männerberatung	4,5%	1.315
Tatausgleich	3,0%	886
Arbeitsweisung	2,8%	814
Probezeit	2,6%	778
Psychiatrische Begutachtung	2,2%	658
Jugendcoaching	1,1%	321
Schulweisung	0,9%	251

Tabelle 5: Häufigkeit der gemachten Vorschläge; Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n = 29.389; die Zählweise bezieht sich hier nicht auf Klient:innen, sondern auf Vorschläge, da auf eine:n Klient:in mehrere Vorschläge kommen können. Die Tabelle zeigt die Häufigkeiten nur für „erledigte Aufträge“; die Reihenfolge bleibt bei Berücksichtigung der nichterledigten Aufträge jedoch gleich.

Im Hinblick auf die Art der Empfehlung zeigen die statistischen Auswertungen der Registerdaten zudem plausible Tendenzen hinsichtlich der Deliktgruppen. So werden bei Delikten gegen Leib und Leben zB vermehrt Anti-Gewalt-Trainings und Männerberatung empfohlen; im Fall von Delikten gegen die Freiheit sowie die sexuelle Integrität kommt es wiederum vermehrt zu Empfehlungen von Psychotherapie. Im Fall von Delikten nach dem Suchtmittelgesetz kommt es wiederum vermehrt zur Empfehlung von

³⁴¹ Int o8, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95.

³⁴² Int o8, Jugendgerichtshilfe, Pos. 95. Von einer JGH-Bereichsleiterin wird hierzu gesondert angemerkt, dass Diversionsempfehlungen der JGH kritisch gesehen werden.

Bewährungshilfe und Drogentherapie. Auch im Fall von Delikten gegen fremdes Vermögen steht die Empfehlung von Bewährungshilfe an erster Stelle, gefolgt von Empfehlungen wie Vermittlung gemeinnütziger Leistungen oder Arbeits- bzw Schulweisung.³⁴³

Die Analyse der Registerdaten zeigt zudem einen signifikanten Zusammenhang zw Vorschlagsart und Geschlecht;³⁴⁴ so wird zB die Maßnahme der Psychotherapie im Fall von Klientinnen häufiger empfohlen als im Fall von männlichen Personen. Bei Klienten erfolgt hingegen häufiger die Empfehlung von Anti-Gewalt-Trainings, Bewährungshilfe sowie Männerberatung.

3.2.7 Verwertung und Wirkung

Im Folgenden wird schließlich noch die Frage der Verwertung der JGH-Leistungen und ihre Wirkung für das weitere Verfahren und darüber hinaus beleuchtet.

Die Analyse der Registerdaten zeigt hierzu, dass es in Verfahren mit JGH-Involvierung tendenziell eher zu bedingten Freiheitsstrafen, teil- oder unbedingten Freiheitsstrafen sowie Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe kommt.³⁴⁵

Ein (mono-)kausaler Zusammenhang lässt sich daraus aus methodischer Sicht jedoch nicht ableiten. Aus der Aktenanalyse geht zudem hervor, dass nur in den seltensten Fällen in den Urteilen auch explizit auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe verwiesen wird. Mitunter finden sich in den Akten auch verschiedene weitere Stellungnahmen und Gutachten, in welche professionsspezifische Empfehlungen ausgesprochen werden, die dem Gericht in der Entscheidungsfindung dienen.³⁴⁶

Vereinzelt wird in den Interviews aber auch darauf hingewiesen, dass die Berichte der JGH nicht unbedingt zu einer zurückhaltenderen Sanktionsform führen müssen; so zB, wenn sich zeigt, dass diese „völlig resistent“ gegenüber jedem Ratschlag sind; der

³⁴³ Datengrundlage: „JGH-Klient:innen 2018-2022“; n=23.583; die Auswertungen beziehen sich in diesem Punkt nur auf Haftentscheidungshilfen, Jugenderhebungen und Sozialnetzkonferenzen; eine Kombination von Delikten wurde aufgrund der Beschaffenheit der Datensätze nicht berechnet.

³⁴⁴ Der Korrelationskoeffizient Cramer's V bewegt sich dabei im Bereich von $\approx 0,140$.

³⁴⁵ Gerechnet wurde mit den Datensätzen „JGH-Klient*innen 2018-2022“ und „VJ-Gesamtpopulation Jugendstrafverfahren 2018-2019“. Der statistische Zusammenhang ist signifikant, aber schwach (Cramer's V = 0,118).

³⁴⁶ So zB Stellungnahmen von Amtsärzt*innen nach § 35 Abs 3 Z 2 SMG.

Bericht der JGH könne dem Gericht mitunter auch eine „*negative Vorinformation*“ liefern, „je nachdem, was er [der Jugendliche] dort sagt, wie er sich dort gibt“.³⁴⁷ Die Berichte der JGH können auch dazu beitragen, dass es zu keiner Diversion mehr kommt.³⁴⁸ Für die Mitarbeiter:innen der JGH gilt die Übernahme von Vorschlägen und Empfehlungen jedenfalls als ein wichtiger Indikator für den Stellenwert ihrer Leistungen.³⁴⁹

Details zur möglichen Verwertung und Wirkung der JGH-Berichte werden in Folge anhand der Fragen zur Sanktionsfindung sowie insb auch in Verbindung mit dem Ideal der Resozialisierung thematisiert.

3.2.7.3 Relevanz in der Sanktionsfindung

Auf die Frage, inwiefern die Jugenderhebungen und damit einhergehende Empfehlungen in das Urteil und die Entscheidungsfindung vor Gericht einfließen, wird vielfach die Meinung vertreten, dass die Erhebungen „*eine große Rolle*“ spielen;³⁵⁰ die Informationen der JGH seien insb für die „*Straffindung*“ relevant.³⁵¹ Die Berichte der JGH machen sich „*natürlich nicht im Urteilsspruch grundsätzlich bemerkbar*“, aber „*sehr wohl in der Strafbemessung*“.³⁵²

In den Interviews wird dazu erklärt, dass die Jugenderhebungen insb der Spezialprävention iSv § 5 Z 1 JGG dienen.³⁵³ Die Informationen der JGH seien „*spezialpräventiv notwendig*“, um die passenden Begleitmaßnahmen zu finden und den einzelnen Angeklagten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.³⁵⁴ Die Berichte der JGH hätten auch Einfluss auf die Variante der Entscheidung; so zB ob eine Form des diversiönelles Vorgehens gem §§ 6 ff JGG oder ein Vorgehen nach § 13 JGG sinnvoll ist oder

³⁴⁷ Int 18, Gericht, Pos. 71-72.

³⁴⁸ Vgl Int 04, Gericht, Pos. 127-128.

³⁴⁹ Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 202-204. Vgl Ostendorf, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?, in: Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? (1991) 60.

³⁵⁰ Int 21, Gericht, Pos. 42; ähnlich auch Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 50.

³⁵¹ Int 12, Gericht, Pos. 50-54; Int 21, Gericht, Pos. 42.

³⁵² Int 12, Gericht, Pos. 50-54; so auch Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 83; § 43 Abs 2 JGG sieht allerdings vor, dass die Schriftstücke, in jenem Umfang in dem sie im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen werden, „*bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden*“ dürfen.

³⁵³ Vgl Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos 173; Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos 13.

³⁵⁴ Int 21, Gericht, Pos. 42; so auch Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 80.

nicht.³⁵⁵ Auf Basis der Erhebungen der JGH könne besser gesehen werden, welche Weisung für den vorliegenden Fall passend ist.³⁵⁶

Es gäbe aber auch Richter:innen, welche der Meinung seien, „*dass sie diese Empfehlungen selber nicht [brauchen] oder eher als überflüssig [ansehen]*“;³⁵⁷ so wird mitunter auch die Ansicht vertreten, dass die Empfehlungen „*eigentlich schon zu weit in die Rechtsprechung [eingreifen] würden*“,³⁵⁸ wobei exemplarisch auf Empfehlungen diversioneller Maßnahmen und gemeinnützige Leistungen verwiesen wird.³⁵⁹

Aus der Aktenanalyse geht hervor, dass es in den Empfehlungen mitunter auch vorkommt, dass darum gebeten wird, gewisse Umstände bzw Entwicklungen der Klient:innen als „*mildernd zu berücksichtigen*“.³⁶⁰ Die Jugendgerichtshilfe fungiert hier gewissermaßen als „*Sozialanwalt*“.³⁶¹ Weiters können aber auch diagnostische Details im Zuge der Anamnese eine unmittelbar Bedeutung für die Urteilsfindung haben.³⁶²

Wie die Aktenanalyse zeigt, ist die JGH in der Formulierung ihrer Empfehlungen jedoch auch bemüht, nicht den Eindruck zu erwecken, in die Rechtsprechung einzugreifen zu wollen. Im Folgenden einige exemplarische Auszüge aus Jugenderhebungsberichten:

- „*Sofern seitens des hohen Gerichts von einer Verurteilung abgesehen werden könnte, werden aus klinisch-psychologischer Sicht Weisungen zum außergerichtlichen Tatausgleich sowie zur Zahlung eines Geldbetrags empfohlen.*“³⁶³
- „*Falls juridisch möglich, wird ein diversionelles Vorgehen vorgeschlagen, bei dem die Jugendliche in einer ausgewählten Einrichtung Sozialstunden absolvieren und so ein extramurale Tagesstruktur erlangen kann.*“³⁶⁴

³⁵⁵ Vgl Int 06, Staatsanwaltschaft, Pos 13; Int 04, Gericht, Pos. 127-128.

³⁵⁶ Int 12, Gericht, Pos. 50-54; Int 18, Gericht, Pos. 13; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 19-22.

³⁵⁷ Int 18, Gericht, Pos. 62-63.

³⁵⁸ Int 18, Gericht, Pos. 62-63.

³⁵⁹ Int 18, Gericht, Pos. 62-63.

³⁶⁰ Siehe zB BG Graz-West 015 U 33/21 s.

³⁶¹ Ostendorf, Jugendgerichtshilfe in der Rolle der „Doppelagentin“ – Chance oder programmiertes Versagen?, in: Jugendgerichtshilfe – Quo vadis? (1991) 60.

³⁶² So zB im Fall einer Brandstiftung, wenn die JGH relevante Informationen zur Bestimmung der Zurechenbarkeit und Schuld erhebt; vgl LG Innsbruck 031 HR 282/21 x (Haftentscheidungshilfe): „*Beim minderjährigen zeigte sich in Bezug auf die Delikte das Motiv der Rache. Weiters erfüllt er die im ICD 10 angeführten Kriterien insofern nicht, dass er die Brände weder beobachtet noch Gefühle der Erregung beschreibt. [...]J.*“

³⁶³ LG Krems 29 HV 26/18 z.

³⁶⁴ StA Wien 406 ST 267/18 t.

- „In Zusammenschau der erhobenen Faktoren wird seitens der Jugendgerichtshilfe, falls juristisch möglich, die Weiterführung der Bewährungshilfe empfohlen und befürwortet.“³⁶⁵
- „Aus Sicht der Jugendgerichtshilfe ergeht – sofern juristisch möglich – neben der Beibehaltung der Weisung zur Bewährungshilfe jegliche Maßnahme, die zur Normverdeutlichung und Einhaltung geregelter Tagesabläufe dient (z.B. Arbeitsweisung, gemeinnützige Leistungen).“³⁶⁶

Zudem geht aus den Gesprächen hervor, dass die Jugenderhebungen teils auch eine Entscheidungshilfe für die Staatsanwaltschaft sein können; dies insb in der Entscheidung darüber, ob eine Diversion sinnvoll ist, oder, aufgrund der sozialen Umstände, nicht mehr angebracht erscheint.³⁶⁷ Der Umstand, dass die Berichte für die Entscheidung über Diversion relevant sein können, ist insofern bemerkenswert, da § 43 Abs 1 JGG gerade Fälle, für die eine diversionelle Erledigung in Betracht gezogen wird, von der ansonsten verpflichtenden Jugenderhebung ausnimmt.

Von einzelnen Befragten wird zudem die Ansicht vertreten, dass der Gesprächstermin bei der JGH auch bereits „ein bisschen [...] als Sanktion“ an sich gesehen werden könne.³⁶⁸ Der Termin bei der JGH sei als Teil des formellen Verfahrensablaufs für die Jugendlichen bereits als eine „Konsequenz“ ihres Handels zu verstehen.³⁶⁹ Es handle sich für die Jugendlichen um eine „Unannehmlichkeit“;³⁷⁰ man würde ihnen damit auch etwas von ihrer Zeit wegnehmen;³⁷¹ es handle sich um einen „zusätzlichen erzieherischen Faktor“;³⁷² weil „alles, wo die hingehen müssen und sich mit etwas auseinandersetzen müssen, vielleicht einen Denkanstoß gibt“.³⁷³

³⁶⁵ LG Eisenstadt 011 HV 47/20 p (3. Jugenderhebung).

³⁶⁶ BG Graz-West 019 U 39/21 b.

³⁶⁷ Vgl Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos. 9; Int 32, Staatsanwaltschaft, Pos. 19 und 57; Int 01, Jugendgerichtshilfe, Pos. 19-20; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 50.

³⁶⁸ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 77-79; Vgl auch Int 04, Gericht, Pos. 123; aA hierzu Int 23, Gericht, Pos. 88-89.

³⁶⁹ Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 77-79; Int 04, Gericht, Pos. 123.

³⁷⁰ Int 04, Gericht, Pos. 123.

³⁷¹ Vgl Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 77-79.

³⁷² Int 04, Gericht, Pos. 123.

³⁷³ Int 31, Staatsanwaltschaft, Pos. 173.

3.2.7.1 Resozialisierung

Im Zusammenhang mit der Verwertung der Empfehlungen der JGH wurde schließlich danach gefragt, ob bzw inwiefern die Tätigkeit der JGH grundsätzlich zur Resozialisierung der delinquenten Jugendlichen beiträgt.

Eine überwiegende Mehrheit der Befragten ist der Meinung, dass dies der Fall ist und die Arbeit der JGH auf die eine oder andere Weise der Idee der Resozialisierung dient. So wird davon ausgegangen, dass man gerade bei Jugendlichen, die noch am Beginn ihres Lebenswegs stehen, viele Möglichkeiten hätte, noch etwas zu verändern;³⁷⁴ wenn man die Entwicklungsgeschichte kennt, so eine JGH-Mitarbeiterin, würde man auch sehen, „*kein Mensch wird böse geboren*“.³⁷⁵

Eine befragte Richterin meint wiederum, die Jugenderhebungen seien „*sicher ein kleiner Mosaikstein*“.³⁷⁶ Auf Basis der Erhebungen der JGH könnten die weiteren Schritte und Maßnahmen gezielter gesetzt werden;³⁷⁷ dies trage dann mit Sicherheit auch zur Resozialisierung bei.³⁷⁸

Von Seiten der BWH wird in diesem Zusammenhang wiederum insistiert, dass es bei der Tätigkeit der JGH weniger um die Frage der Resozialisierung, sondern vielmehr um einen Anamneseprozess geht.³⁷⁹ Die JGH trage allerdings dazu bei, ein besseres Verständnis über die Biografie und die Beweggründe von jugendlichen Straftätern zu erhalten, sodass im Zuge des Urteils nicht nur das Strafrecht, sondern die Gesamtsituation des Jugendlichen berücksichtigt wird.³⁸⁰

3.2.8 Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven

Neben den bereits vorab thematisierten Erfordernissen, wie zB im Bereich der Personalressourcen oder den verschiedenen organisatorischen Aspekten zur Optimierung der Aufgabenerfüllung, wurde in den Experten:inneninterviews im Hinblick auf

³⁷⁴ Vgl Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 138.

³⁷⁵ Int 08, Jugendgerichtshilfe, Pos. 138; vgl auch Int 23, Gericht, Pos. 83.

³⁷⁶ Int 10, Gericht, Pos. 94.

³⁷⁷ Vgl Int 13, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 64 und Int 23, Gericht, Pos. 83; vgl auch Int 33, Gericht, Pos. 128-129; Int 10, Gericht, Pos. 90.

³⁷⁸ Vgl Int 20, Staatsanwaltschaft, Pos 101; Int 02, Staatsanwaltschaft, Pos. 83.

³⁷⁹ Vgl Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 108.

³⁸⁰ Vgl Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 106; Int 14, Bewährungshilfe, Pos. 57; Int 03, Bewährungshilfe, Pos. 62.

mögliche Verbesserungen und künftige Entwicklungen vor allem ein möglicher Ausbau der Tätigkeit bzw der Leistung der JGH vorgeschlagen.³⁸¹

So wird von den Befragten zB wiederholt eine altersbezogene Ausdehnung der Tätigkeiten der JGH vorgeschlagen; man sollte die Erhebungen auch in Fällen einholen, in denen die Beschuldigten das 21te Lebensjahr bereits vollendet haben und die Tätigkeiten entsprechend ausweiten.³⁸² Dabei wird auch auf Forschung im Bereich der Neuropsychologie verwiesen; man wisse, dass die Entwicklung des Erwachsenwerdens länger andauert als früher angenommen (Emerging Adulthood).³⁸³ Es gäbe hierzu mit der „*Transitionspsychiatrie*“ mittlerweile auch ein eigenes Fachgebiet. Aus psychologischer Sicht sollten die Erhebungen daher mindestens bis zum 24ten Lebensjahr gehen. Zudem wird erwähnt, dass die Kinder- und Jugendhilfe, die sog „*Care Leaver*“ ins Leben gerufen hätte,³⁸⁴ welche fremduntergebrachte Menschen ebenfalls bis zum 24ten Lebensjahr begleitet.³⁸⁵

Zudem wird generell die Meinung vertreten, dass es gut wäre, wenn man im Zuge der Erhebungen mehr in die Tiefe gehen könnte; dabei wird auch auf diagnostische Abklärungen verwiesen, welche wiederum die Berichte der JGH weiter aufwerten würden.³⁸⁶ Ein weiterer Vorschlag zur Ausdehnung der Tätigkeiten bezieht sich darauf verstärkt mit Hausbesuchen zu arbeiten, da nicht alle Jugendlichen, die zum Standort bestellt werden, auch tatsächlich auftauchen; es wäre daher anzudenken die Jugendlichen auch tatsächlich in ihrer Lebenswelt aufzusuchen.³⁸⁷ Im Zusammenhang mit möglichen Verbesserungen wird von einer JGH-Mitarbeiterin schließlich auch die Sicherheit in den Räumlichkeiten der JGH thematisiert; so wird von Jugendlichen gesprochen, die die Mitarbeiterin der JGH bedroht haben und erklärt, dass es keine Sicherheitsschalter gäbe, an welchen die Jugendlichen kontrolliert werden.³⁸⁸

³⁸¹ Vgl allgemein Int 29, Jugendgerichtshilfe, Pos. 236; Int 16, Staatsanwaltschaft, Pos. 139; Int 22, Kinder- und Jugendhilfe, Pos. 35.

³⁸² Vgl Int 23, Gericht, Pos. 102-106; Auch eine Ausweitung der Gerichtshilfe für den Erwachsenenbereich wird thematisiert.

³⁸³ Vgl Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 113; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 172.

³⁸⁴ Siehe hierzu <https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/careleaver.html>.

³⁸⁵ Int 24, Jugendgerichtshilfe, Pos. 113.

³⁸⁶ Vgl Int 28, Jugendgerichtshilfe, Pos. 195; Int 26, Jugendgerichtshilfe, Pos. 170. Exemplarisch wird diesbezüglich auf den IDS-2 Test für Kinder- und Jugendliche verwiesen.

³⁸⁷ Int 19, Bewährungshilfe, Pos. 116; Int 25, Jugendgerichtshilfe, Pos. 143.

³⁸⁸ Vgl Int 17, Jugendgerichtshilfe, Pos. 123. Von Seiten der Wiener JGH wird hierzu angemerkt, dass dies in Wien kein Problem sei.

4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die durchgeführte Studie bietet einen methodisch umfassenden sowie inhaltlich vielschichtigen Einblick in die Inanspruchnahme und Umsetzung der JGH in Österreich. Die empirischen Befunde zeichnen dabei überwiegend ein sehr positives Bild.

Eine deutliche Mehrheit der befragten Praktikern:innen ist mit den Leistungen und der Aufgabenerfüllung der JGH „sehr zufrieden“. Die Jugenderhebungen werden sehr geschätzt und es wird die Meinung vertreten, dass die Berichte „ausgezeichnet“ bzw. „von sehr hoher Qualität“ seien. In der vorherrschenden Sichtweise wird die JGH als „eine gute Einrichtung“ gesehen, die wertvolle Informationen über den sozialen Hintergrund des Jugendlichen liefere.

In Zusammenschau der verschiedenen empirischen Informationen, aus den Registerdaten, der Aktenanalyse sowie den qualitativen und quantitativen Befragungen, lässt sich im Hinblick auf die vorab aufgestellte Forschungsfrage attestieren, dass es der JGH grundsätzlich sehr gut gelingt, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Verbesserungsbedarf gibt es vor allem in den organisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei konnte eine Reihe an Aspekten identifiziert werden, die als Ansatzpunkte für eine mögliche Optimierung und Weiterentwicklung der Jugendgerichtshilfe dienen können:

- **Einhaltung der verpflichtend vorgesehenen Jugenderhebungsaufträge:** Wiewohl die Jugenderhebungen meist in Auftrag gegeben werden, gibt es doch auch Hinweise darauf, dass dieser Verpflichtung nicht immer nachgekommen wird, mitunter weil der JGH die Kapazitäten fehlen würden, alle Aufträge zu erfüllen. Auch wenn das JGG keine Nichtigkeitsfolge dafür vorsieht, sollte dieser Verpflichtung entsprochen werden. Aus Kapazitätsgründen notwendige Ablehnungen der Bearbeitung sollten einheitlich mit einem Fehlbericht bearbeitet werden. Damit würden fehlende Ressourcen transparenter und die Leistungsstatistiken der JGH-Einrichtungen besser vergleichbar.
- **Nachrangige Zuweisung von jungen Erwachsenen vermeiden:** Die verpflichtenden Jugenderhebungen gelten auch für junge Erwachsene. Eine nachrangige Zuweisung von jungen Erwachsenen zur Jugenderhebung muss vermieden werden, zumal nicht generell davon ausgegangen werden kann, dass

diese weniger sinnvoll oder weniger wichtig ist als bei Jugendlichen. Organisatorischen Unzulänglichkeiten, wie veraltete Formblätter oder fehlende Sonderzuständigkeit auf Seiten der Staatsanwaltschaften, die in Folge zu einem „Übersehen“ junger Erwachsener führen, muss entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

- **Überhang der Beauftragung durch die Gerichte:** Die Studie zeigt, dass die ohnehin vorgesehene Regelvariante der Zuweisung zur Jugenderhebung durch die Staatsanwaltschaft gefestigt und gestärkt werden muss. Sie spart Zeit und unterstützt die zeitgerechte und qualitativ hochwertige Erfüllung des Auftrages durch die JGH.
- **Sicherstellung der erforderlichen Personalressourcen:** Die Personalkapazitäten und Ressourcen erlauben an manchen Orten offenbar nicht die uneingeschränkte Umsetzung des gesetzlichen Auftrages. Zumal diese Situation zusätzlich die Gefahr birgt, dass dies zu Lasten der Akzeptanz und Anerkennung der Jugendgerichtshilfe geht, sind Bemühungen erforderlich, die Jugendgerichtshilfe besser und den Erfordernissen entsprechend auszustatten.

Da unbesetzte Stellen infolge von Karenzzeiten oder hoher Mitarbeiterfluktuation offenbar einen beträchtlichen Anteil der Kapazitätsprobleme ausmachen, sollte der Entwicklung von entsprechenden Lösungsstrategien in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Personalbedarfsberechnungsschlüssel sollten diesem Aspekt Rechnung tragen.

Die Besetzung offener Stellen stellt sich nicht zuletzt auch aufgrund der, im Vergleich zu konkurrierenden Arbeitgebern, schlechteren Entlohnung als besonders schwierig dar. In diesem Sinn erscheint es empfehlenswert die Entlohnungsschemata zu überdenken.

Zudem stellen sich die mangels Verwaltungspersonal von den Mitarbeiter:innen der JGH wahrzunehmenden Aufgaben als Verschwendungen der ohnehin knappen Fachkraft-Ressourcen dar. Es sollten daher Schritte eingeleitet werden, um der Jugendgerichtshilfe geeignete, dauerhaft angestellte Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stellen zu können.

- **Vermeidung von überschneidenden Zuständigkeiten:** Die empirische Einblicke lassen ein Spannungsverhältnis aufgrund von überschneidenden Zuständigkeiten im Bereich der Haftbetreuung erkennen. Die vorliegende Studie obliegt es nicht zu entscheiden, in welche Richtung dieser Konflikt aufzulösen ist. Klar ist jedoch, dass die identifizierten Zuständigkeitsüberschneidungen der verschiedenen Dienste bzw Einrichtungen vermieden werden sollten, zumal damit die Gefahr ressourcenvergeudender Doppelstrukturen verbunden ist und das Spannungsverhältnis letztlich zu Lasten der zu betreuenden Klientel geht.
- **Aufhebung der verpflichtenden Teilnahme an Sozialnetzkonferenzen:** Weiters zeigt die empirische Analyse, dass die per Erlass vorgesehene Teilnahme der JGH an Sozialnetzkonferenzen, in der Praxis zuweilen zu Irritation führt; dies insb, weil die Jugendgerichtshilfe, abgesehen von der Haftbetreuung durch die Wiener JGH, überwiegend keine betreuenden Tätigkeiten ausübt, sondern vor allem an die Gerichte und Staatsanwaltschaften berichten soll. In diesem Sinn sollte überdacht werden, ob die verpflichtend vorgesehene Teilnahme der JGH an Sozialnetzkonferenzen sinnvoll ist.
- **Belehrung der Klient:innen:** Die Projektergebnisse zeigen, dass es in der Praxis offenbar zu einer uneinheitlichen Belehrung der (beschuldigten) JGH-Klient:innen kommt. Es wird empfohlen der strafprozessrechtlichen sowie der datenschutzrechtlichen Compliance im Zuge der Erhebungsgespräche entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken. Es sollte sichergestellt werden, dass die Klient:innen gemäß den rechtlichen Erfordernissen belehrt werden. In diesem Sinne wäre von den verantwortlichen Stellen zu prüfen inwiefern die Klient:innen im Zuge der JGH-Erhebungen bspw auch über das Selbstbelastungsverbot gem § 164 StPO oder die mögliche Verwertbarkeit der Berichte in der Urteilsfällung iSv § 43 Abs 2 JGG in Kenntnis zu setzen sind. Dasselbe gilt für die Erfüllung der Informationspflichten gem § 43 DSG, wie zB die vollständige Nennung möglicher Empfängerkreise der JGH-Berichte oder den Hinweis auf bestehende Betroffenenrechte wie zB Berichtigungsansprüche etc. Die erforderlichen Belehrungen könnten infolge dokumentiert und von den Klient:innen im Zuge der Erhebungsgespräche (schriftlich) bestätigt werden.

- **Vertiefung und Ausbau der Aufgaben:** Im Hinblick auf die Zuständigkeit der JGH wäre in bestimmten Fällen mit entsprechenden Erfordernissen eine Ausweitung der Altersgrenze in Erwägung zu ziehen; dies setzt jedoch wiederum ausreichende Personalressourcen voraus. Weiters wäre es möglich die Tätigkeiten der JGH im Bereich der diagnostische Abklärung auszubauen und in diesem Sinne mehr in die Tiefe zu gehen.
- **Optimierung der Kommunikation zwischen Gerichtsbehörden und JGH:** Die Koordinations- und Abstimmungstreffen zwischen Gerichtsbehörden und Jugendgerichtshilfe stellen sich als sehr wichtiges Instrument der Kooperation dar, das zwar überall etabliert ist und auch geschätzt wird, mancherorts aber noch Verbesserungspotential zu haben scheint. In diesem Sinne sollten an manchen Standorten der Austausch und die Abstimmungen bezüglich der Kooperation und der Leistungen der Jugendgerichtshilfe optimiert werden. Abgesehen von der Qualität des persönlichen Kontaktes zwischen den Akteur:innen auf allen Seiten, sollten für jeden Standort klare, von allen Seiten anerkannte Vereinbarungen bzgl zentraler Kooperationsaspekte und rechtlicher Erfordernisse schriftlich festgehalten und bei den Treffen regelmäßig besprochen werden.

5 Literatur

- Dünkel, F. (2018) „Internationale Tendenzen des Umgangs mit Jugendkriminalität“, in Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 89-118.
- Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (2018) „Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog: Einführende Perspektiven zum Ereignis ‚Jugendkriminalität‘“, in Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 3-16.
- Geibauer, J. G. (2019) „Ausgewählte Aspekte der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe“. Johannes Kepler Universität, Linz.
- Gensing, A. (2010) „Jurisdiction and characteristics of juvenile criminal procedures in Europe“, in Dünkel, F.; Grzywa, J.; Horsfield, P.; Pruin, I. (Hrsg.) Juvenile justice systems in Europe: current situation and reform developments. Vol. 4. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg, S. 1557-1580.
- Hambrosch-Stoderegger, J. (2017) „Wenn sich Eltern trennen und Jugendliche delinquent werden. Die Arbeitsweisen und Herausforderungen der familien- und Jugendgerichtshilfe Graz und Wien im Vergleich“. Karl-Franzens-Universität, Graz.
- Kneil, H. (2017) „Die Jugendgerichtshilfe“. Johannes Kepler Universität, Linz.
- Kühne, S.; Schlepper, C.; Wehrheim, J. (2017) „Die sanften Kontrolleure“ (Helge Peters und Helga Cremer-Schäfer 1975) revisited“, Soziale Passagen, 2, S. 329-344.
- Manzoni, P.; Baier, D.; Eberitzsch, S. (2018) „Zum Umgang mit Jugendkriminalität in der Schweiz“, in Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) Handbuch Jugendkriminalität – Interdisziplinäre Perspektiven. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 119-136.
- Ostendorf, H. (1990) „Jugendgerichtshilfe in der Rolle der ‚Doppelagentin‘ – Chancen oder programmiertes Versagen?“, in Jugendgerichtshilfe – Quo vadis?, Frankfurter Symposium, Bundesministerium für Justiz, S. 59-66.
- Plewig, H.-J. (1991) „Jugendgerichtshilfe: Zielkonflikte“, Neue Kriminalpolitik, 3, S. 10-11.
- Rothmann, R.; Hammerschick, W. (2025) „Zwischen Sozialarbeit und Justiz: Empirische Erkenntnisse zur Praxis der Jugendgerichtshilfe in Österreich“, in Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2025 (02), 164-175.
- Sampson, R.; Laub, J. H. (1993) „Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life“, Crime and Delinquency, 39(3), pp. 396-39.
- Schroll, H.V.; Oshidari, S. (2020) „§ 17a JGG“, in Höpfel, F. und Ratz, E. (Hrsg.) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Auflage; Manz, Wien.

Schroll, H.V.; Oshidari, S. (2020) „§ 35a JGG“, in Höpfel, F. und Ratz, E. (Hrsg.) *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage; Manz, Wien.

Schroll, H.V. (2020) „§ 48 JGG“, in Höpfel, F.; Ratz, E. (Hrsg.) *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage; Manz, Wien.

Schumann, K. F. (2018) „Jugenddelinquenz im Lebensverlauf“, in Schmidt-Semisch, H.; Dollinger, B. (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 261-279.

Short, J. F.; Nye, F. I. (1957) „Reported Behavior as a Criterion of Deviant Behavior“, *Social Problems*, 5(3), pp. 207–213.

Trenczek, T. (2018) „Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugend(gerichts)hilfe“, in Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.) *Handbuch Jugendkriminalität – Interdisziplinäre Perspektiven*. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 411-426.

Volksanwaltschaft (2022) „Jugend in Haft, Wahrnehmungsbericht“; Volksanwaltschaft, Wien. Verfügbar unter: https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/ab9fk/jugend-in-haft_wahrnehmungsbericht-2022.pdf